

Antrag

Initiator*innen: Moritz Höpfl (LV Bayern)

Titel: **Schutz der europäischen Rechte – gegen
Deregulierung!**

Antragstext

Sowohl in Deutschland als auch in der EU ist der Trend zu beobachten, dass Gesetze, die die Rechte von Menschen und Natur schützen geschwächt oder abgeschafft werden. Dies geschieht im Namen der „Entbürokratisierung“ und um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Dabei werden allerdings u. A. wichtige Naturschutzrichtlinien gelockert. Diese Entwicklung gefährdet die Natur und soziale Gerechtigkeit und vernichtet alle Fortschritte, die wir in den letzten Jahren erreicht haben.

Wir stellen uns klar gegen alle Deregulierungsversuche, die unsere Rechte schwächen und über eine Vereinfachung der Gesetzgebung hinaus gehen. Die Gesetzgeber dürfen sich nicht der Wirtschaft und deren kurzfristigen Profitinteressen beugen.

Aus diesem Grund wollen wir uns als BUNDjugend an einer Kampagne der Young Friends of the Earth Europe beteiligen. Mit dieser Kampagne wollen wir gemeinsam auf europäischer und nationaler Ebene gegen Deregulierung kämpfen und eine breite Bewegung aus Klima- und Umweltschutzverbänden, Gruppen für digitale Rechte, der sozialen Bewegung und Demokratieförderern aufbauen. Die Jugend leitet die Kampagne als Kontrast zur rückwärtsgewandten Industrie, die jegliche Naturschutzgesetzgebung zurücknehmen will, in Zusammenarbeit mit ihren Erwachsenenverbänden.

Unterstützend dafür soll eine europäische Bürgerinitiative eingesetzt werden, mit der wir Menschen an die Kampagne binden wollen und medienwirksamer werden.

Begründung

<https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/umwelt-omnibus-crasht-green-deal>

<https://www.bund.net/lebensraeume/eu-wiederherstellungsverordnung/>

Antrag

Initiator*innen: Feli Graubner (task force Frieden und Sicherheit)

Titel: **Broschüre Klima, Umwelt und (inter-)nationaler Sicherheit**

Antragstext

Die Bundesjugendversammlung beauftragt die Bundesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der task force zur Erstellung einer Informationsbroschüre zum Zusammenhang von Klima, Umwelt und (inter-)nationaler Sicherheit sowie zur Aufbereitung der darin gesammelten Informationen für die sozialen Medien. Die Broschüre soll jugendgerecht gestaltet und formuliert werden und dabei der Komplexität der Themen gerecht werden.

Ziel der Broschüre soll es sein, das Narrativ "Umweltschutz vs. Sicherheit" zu widerlegen. Außerdem soll durch das Aufdecken militärischer Scheinlösungen der Blick auf die dahinterstehenden gesellschaftlichen Missstände gerichtet werden, um so den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs zu beeinflussen. Letztlich soll die Publikation unseren Aktiven inhaltlich fundierte Argumente zu diesen schwierigen Themen bereitstellen. Die Broschüre soll unseren Verband im Sicherheitsdiskurs sprechfähiger machen.

Erläuterung:

Auf der Bundesjugendversammlung 2025 wurde eine task force damit beauftragt, sich differenziert mit "Krieg und Frieden in der aktuellen geopolitischen Lage" auseinanderzusetzen. In dieser task force wurden in Folge dessen zu folgenden Themen gearbeitet:

- Die Rolle von Natur in geopolitischen Konflikten
- Die Auswirkungen von Krieg auf Umwelt und Klima
- Soziale Gerechtigkeit in Krisen/Kriegen

- Die Auswirkung von Ressourcenkonflikten auf die internationale Sicherheit
- Die Vereinbarkeit von Aufrüstung und Umwelt- bzw. Klimaschutz

In der task force haben Mitglieder des Bundesvorstandes, des Wissenschaftlichen Beirats, AK-Mitglieder sowie an dem Diskurs interessierte Aktive gearbeitet. Sie schlägt vor, die genannten Themen so niedrigschwellig wie möglich in einer Broschüre für die Öffentlichkeit aufzubereiten. Der finanzielle Aufwand wird auf 2500€ geschätzt, die höchst wahrscheinlich im Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2025 eingestellt sind. Der Beschluss gilt unter Vorbehalt dessen, dass diese Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

Antrag

Initiator*innen: AK Biodiversität

Titel: Biologische Vielfalt global schützen

Antragstext

Die weltweite Biodiversitätskrise – der massive Rückgang der Vielfalt an Ökosystemen, Arten, genetischer Diversität und vielem mehr – geschieht schneller als je zuvor in der Geschichte der Menschheit und ist ein komplexes Problem, welches vielfältige und anpassungsfähige Lösungsansätze braucht.¹ Der Schutz der Biodiversität auf diesem Planeten und die Erhaltung der Lebensgrundlagen für alle Lebewesen darauf sind unser höchstes Anliegen. Wenn nicht zeitnah konkrete Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität ergriffen werden, wird sich das globale Massenartensterben² exponentiell beschleunigen und ein Kollaps von Ökosystemen, der Grundlage allen Lebens auf der Erde, provoziert.³

Von Klimawandel über Landnutzungsänderungen bis hin zur Verdrängung lokaler durch invasive Arten sind die Treiber für die Biodiversitätskrise komplex und in ihrer Aktualität und ihrem Ausmaß anthropogenen Ursprungs.⁴ Das heißt aber auch, dass wir mit unserem Handeln dem entgegenwirken können und müssen!⁵

Keine Kommodifizierung von Biodiversität.

Biodiversität ist nicht mit Geld aufzuwiegen!

Aus anthropogener Sicht stellen natürliche Prozesse dem Menschen direkt sog. Ökosystemleistungen (Ecosystem Services, ES) zur Verfügung wie z.B. die Erhaltung der Qualität von Luft, Süßwasser und Böden oder die Bestäubung von Pflanzen. Darüber hinaus reguliert sie die Eigenschaften von Ökosystemen, also das Klima, Umweltkatastrophen und Schädlinge. Viele dieser Beiträge von Ökosystemen für die Menschen sind nur teilweise oder gar nicht ersetzbar und manche, wenn einmal verloren, nicht wiederherstellbar! Allein aus diesem Grund sind die Erhaltung, der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität in verschiedenen Lebensräumen für die gesamte Menschheit von hoher Bedeutung. Jedoch liegt der Fokus der ES auf der anthropogenen Sicht von Leistungen der „Natur“ für den Menschen und deren ökonomischen Nutzen. Dieses Narrativ der Dienstleistung ist irreführend, sobald es dazu genutzt wird, Biodiversität

ökonomisch zu bewerten.

Die Kommodifizierung von Biodiversität ist in vielerlei Hinsicht kritisch. Die Annahme, dass ökologische Güter durch monetäre Größen angemessen bewertet werden können, ist problematisch, da es sich um nicht-ersetzbare ökologische Zustände handelt. Fragwürdige Ansätze wie Biodiversity Credits beruhen auf der Annahme, dass Biodiversität verlustfrei quantifiziert, standardisiert und zwischen Orten austauschbar gemacht werden könne. Tatsächlich sind ökologische Beziehungen jedoch kontextgebunden, irreversibel und von so komplexem Charakter, dass sie bei weitem nicht umfassend verstanden sind. Biodiversity Credits drohen daher, Biodiversitätsschutz in ein Instrument der Marktlogik zu verwandeln, also die Möglichkeit zu schaffen Biodiversitätsverlust durch Geld auszugleichen, und damit reale Naturzerstörung zu legitimieren, statt sie zu verhindern.⁶ Es ist nicht möglich, den Verlust von Biodiversität an einem Ort durch die Schaffung oder den Schutz von Biodiversität an einem anderen Ort auszugleichen.

Menschen und „Natur“ sind nicht trennbar.

Kulturelle Beziehungen wertschätzen und fördern!

Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen, kurz IPBES erweitert die ES durch die „Beiträge der Natur zur menschlichen Existenz“ (eng.: Natures Contributions to People, NCP) – welche insbesondere die kulturellen und relationalen Werte der Mensch–Natur Beziehung im Fokus haben. Diese komplexe Interaktion ist wichtig, denn die vielen Arten wie der Mensch unseren Planeten beeinflusst zeigen: Unberührte „Natur“ fernab menschlicher Einflüsse gibt es nicht mehr.⁷ Vor allem in Europa, wo der größte Teil der Landfläche von Kulturlandschaften bedeckt ist, also Landschaften, die sich in den letzten Jahrhunderten im Zusammenspiel mit der menschlichen Bevölkerung entwickelt haben.⁸ Dennoch verschärfen sich aktuell mit zunehmendem menschlichem Einfluss und Ressourcenverbrauch das Artensterben und der Biodiversitätsverlust schneller als je zuvor. Dies ist insbesondere die Folge angestrebter Wohlstandsideale im Kontext unseres extraktivistischen Wirtschaftssystems.⁹

Eine einfache Schlussfolgerung könnte daher lauten, dass dort, wo Menschen sind, „Natur“ nicht existieren kann – doch das ist zu einfach gedacht und lässt einen entscheidenden Faktor außer Acht: Der Mensch ist ein integraler Bestandteil des Ökosystems. Ziel ist also nicht jegliche Einflüsse der menschlichen Lebensweisen auf unsere Umwelt abzuschaffen, sondern ein dynamisches Zusammenspiel zu erreichen, bei dem die biologische Vielfalt mit kulturellen Errungenschaften wie medizinischem Fortschritt, Teilhabe und einer pluralistischen Gesellschaft zusammen realisiert werden können. Dies bedeutet auch erst durch das menschliche Schaffen mögliche *Neue Ökosysteme* (eng.: Novel Ecosystems) und deren Wert zu berücksichtigen.¹⁰

Die Gestaltung der Beziehung zwischen Menschen und Ökosystemen basiert grundlegend auf historisch gewachsenen komplexen kulturellen Lebensrealitäten.¹¹ Um nachhaltige Lösungen für die Biodiversitätskrise zu entwickeln, ist es unerlässlich, die lokalen natürlichen Gegebenheiten sowie die sozialen und kulturellen Bedingungen zu berücksichtigen. Dabei sollten, dem aktuellen Bericht des IPBES¹² folgend für die beste Chance auf Erfolg verschiedene Werte und Wissensformen wie Indigenes und lokales Wissen genauso wie

wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Junge Menschen mitentscheiden lassen!

Ein Zukunftsszenario, welches unsere Lebensgrundlagen und die der zukünftigen Generationen bedroht nehmen wir nicht hin! Bisherige Ziele zur Erhaltung der Biodiversität wurden von der Politik verfehlt und Maßnahmen greifen nicht weit genug.¹³ Wir müssen mit den Konsequenzen von heutigen Entscheidungen leben. Deshalb ist die Einbeziehung von jungen Menschen in alle Entscheidungsprozesse essenziell und ein Bewusstsein für die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Biodiversitätskrise muss generationsübergreifend geschaffen werden.

Biodiversität endet nicht an Landesgrenzen.

Für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit!

Die Umsetzung von Maßnahmen muss außerdem außerhalb von Ländergrenzen gedacht werden – wir erkennen die Gefahr, dass Naturschutz in Deutschland zur Verlagerung der negativen Auswirkungen in anderen Ländern führt, in denen Auflagen weniger streng sind¹⁴. Um das zu verhindern, muss Biodiversitätsschutz international und global gedacht werden. Auch um Wanderkorridore für Arten und Habitatkonnektivität zu schaffen ist eine multilaterale Zusammenarbeit Schlüssel zur Bekämpfung der Krise.¹⁵

Gesunder Planet – gesunde Bevölkerung

Biodiversität ist essenziell für unsere Gesundheit. Sie beeinflusst direkt und indirekt unser mentales und physisches Wohlbefinden.

Mit der Verdrängung von Arten und dem Vordringen der Menschen in immer neue Naturräume nehmen wir uns unsere eigenen Schutzmechanismen. Denn durch die Zerstörung von Lebensräumen und dem Rückgang der Biodiversität steigt beispielsweise das Potenzial von Zoonosen und neuen Infektionskrankheiten.¹⁶ Dabei wird oft eher an den Regenwald statt an die Lebensräume vor der eigenen Haustür gedacht.¹⁷ Doch auch in unserer unmittelbaren Umgebung kann der Verlust von Landschaftsräumen und Biodiversität negative Folgen haben und uns an Stellen treffen, an denen wir gar nicht damit rechnen: Eine hohe Vielfalt an Lebewesen hält unser (Grund-)Wasser sauber.¹⁸ Von der Zimmerpflanze über den moosbewachsenen Straßenbaum, bis hin zum Wald reguliert diese vielfältige Flora und Fauna das Klima in und um unsere Städte. Sie reinigen die Luft von Schadstoffen und halten krankheitsübertragende Tiere im Gleichgewicht. Gleichzeitig haben biodiverse, gesunde Ökosysteme auch noch eine Reihe positiver mentale Effekte, wie bspw. Stressabbau. Insgesamt schafft die Biodiversität also Resilienz aus vielen verschiedenen Bereichen heraus.

Dabei lässt sich die Rolle der Biodiversität für unsere Gesundheit nicht in einer einzelnen Messzahl

erkennen, sondern es werden systemische Zusammenhänge in alle Lebensbereiche hinein deutlich. Deshalb ist uns wichtig, dass Biodiversität grundsätzlich nicht nur im Umweltschutz, sondern auch als Gesundheitsfaktor in politische Planungsprozesse einbezogen wird.

Klima- und Biodiversitätsschutz zusammendenken!

Mit dem Fortschreiten des Klimawandels geht kausal ein Einbruch der Biodiversität einher¹⁹ – und andersherum. Zugleich verstärkt die Biodiversitätskrise die Klimakrise²⁰ unter anderem dadurch, dass weniger CO₂ gespeichert wird. Beide Krisen befinden sich damit in einem Feedback Loop, einem Teufelskreis. Sie bedingen sich gegenseitig und müssen daher gemeinsam angegangen werden²¹: Hohe Biodiversität kann sowohl die strukturelle Stabilität bestehender Ökosysteme erhalten als auch die funktionelle Resilienz sich transformierender Ökosysteme ermöglichen. Dies ist besonders wichtig angesichts der zunehmenden Belastungen durch die Klimakrise. Zugleich kommen Biodiversität und natürliche Anpassungsmechanismen allein nicht gegen den anthropogenen Klimawandel an²². Durch Biodiversitätsschutz können jedoch die negativen Auswirkungen der Klimakrise abgeschwächt werden²³, da Biodiversität Folgen abfedern kann: Intakte und gesunde Ökosysteme sind widerstandsfähiger gegenüber Veränderungen sowie Krisen und Extremwetter.

Für Prozessschutz und die Förderung intakter Ökosysteme!

Rewilding ist ein wichtiger Ansatz im Natur- und Biodiversitätsschutz. Dabei verstehen wir Rewilding nicht als den Versuch der Wiederherstellung eines bestimmten historischen Zustands, sondern als die Förderung dynamischer, sich selbst regulierender Ökosysteme. Im Zentrum steht für uns ein prozessbasierter Ansatz, der darauf abzielt, natürliche Wechselwirkungen wie Sukzession, Prädation und natürliche Störungen (Windwurf, Überschwemmungen, Brände) wieder zu ermöglichen. Durch die Stärkung dieser Prozesse können sich Ökosysteme langfristig eigenständig stabilisieren und an veränderte Umweltbedingungen anpassen.²⁴

Ein zentrales Element von Rewilding ist die Wiederansiedlung von Schlüsselarten, deren ökologische Funktionen entscheidend für die Stabilität ganzer Systeme sind. Dazu zählen insbesondere große Prädatoren wie der Wolf, die als sogenannte Keystone Species gelten, die Biodiversität fördern und ökologische Gleichgewichte stärken.

Klimaanpassung durch intakte Ökosysteme.

Biodiversität als Teil der Lösung denken!

Es ist wichtig, dass bei allen Eingriffen des Menschen in die Ökosysteme, mit dem Ziel Biodiversität zu schützen, zunächst auf die eigene Kraft der Biodiversität gesetzt werden muss. Alle technischen Lösungen und Eingriffe in die Biodiversität stehen für uns nachrangig zu naturbasierten Lösungen (eng.: nature based

solutions), also Maßnahmen, die natürliche Prozesse und Ökosysteme schützen, wiederherstellen oder nachhaltig nutzen. Insbesondere Biodiversität und (in Einklang mit lokalen Gegebenheiten verwaltete) naturbasierte Lösungen fördern sich gegenseitig und schaffen resiliente Ökosysteme - unsere beste Chance gegen die Klima- und Biodiversitätskrise²⁵.

Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversitätskrise müssen zusammen adressiert werden. Dabei sollten Synergien genutzt werden, anstatt die Krisen gegeneinander aufzuwiegen. Wir fordern Maßnahmen, die sowohl zum Klimaschutz als auch zur biologischen Vielfalt beitragen. Problematisch sind hingegen große technische Eingriffe in Erdsysteme. Dazu gehören Technofixes, welche auf die Abschwächung des Treibhausgasereffekts durch technische Reduktion der Sonneneinstrahlung oder Entziehung von CO₂ aus der Atmosphäre abzielt und große Risiken für die Schädigung von Ökosystemen birgt.²⁶

Ansätze wie Solar Radiation Management, Ozeandüngung, der massive Anbau von Pflanzen zur Energieproduktion in Monokulturen (Energy Crops) und Aufforstung auf Kosten existierender, vielfältiger Ökosysteme haben negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Bisher sind die Effektivität, sowie unbeabsichtigte Auswirkungen von tiefgreifenden Eingriffen ins Klimasystem nicht realistisch absehbar. Grundlegend kritisieren wir an Technofixes, dass sie versuchen die Folgen der Klimakrise abzuwenden ohne dabei die Auslöser, wie eine auf fossilen Brennstoffen basierende Wirtschaft zu adressieren. Stattdessen erhalten sie diese Strukturen und führen dabei potenziell zu großen Schäden wie z.B. großflächigen Veränderungen des Klimas oder der Wasserqualität, was sich bis hin zu einem katastrophalen Ausmaß auf die Intaktheit von Ökosystemen und Biodiversität.

Lösungen müssen Ökosysteme intakt halten oder wiederherstellen und gleichzeitig deren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel stärken. Ressourcen für technische Lösungen müssen zirkulär gedacht werden.

Arten müssen wandern können.

Für mehr Forschung und bessere Risikoanalysen!

Die Verdrängung von lokalen Arten durch invasive Arten stellt ein großes Problem dar²⁷, um dies richtig zu erfassen sehen wir die Unterscheidung in sog. „archeophytische“ und „neophytische“ Arten kritisch, da diese Unterscheidung nicht zielführend ist²⁸. Sinnvoller ist es, Arten nach ihren tatsächlichen ökologischen Auswirkungen zu bewerten statt nach ihrer Herkunft.²⁹

Ökosysteme sind nicht statisch, sondern verändern sich dauerhaft, vor allem durch sich verändernde äußere Bedingungen. Durch die massive Veränderung des globalen Klimas wandeln sie sich aktuell noch rasanter: Um es also Arten zu ermöglichen an anderen Standorten zu überleben, sollten nicht-einheimische Arten nicht pauschal, sondern vor allem dann bekämpft werden, wenn diese invasive Eigenschaften aufweisen.

Wir erkennen an, dass, um Lebensräume an das sich durch menschliche Aktivitäten stark verändernde Klima anzupassen, Arten neue Lebensräume besiedeln und alte verlassen. Für gewisse Arten- und Genvarianten besteht möglicherweise durch eigene Migration keine Überlebenschance³⁰. Insbesondere wenn Arten an Orten verschwinden, müssen wir vorbereitet sein, um Lebensräume vor Erosion oder der Übernahme durch invasive Arten zu schützen. Der Ansatz der unterstützten Migration von Arten (eng.: assisted migration) kann helfen, es gewissen Arten zu erleichtern, neue Lebensräume zu erschließen, welche sie nicht durch eigene Kraft erreichen können.³¹ Auch der Ansatz von unterstütztem genetischem Austausch (eng.: assisted gene flow) kann hier hilfreich sein, um Pflanzenarten an den Klimawandel anzupassen.³² Diese Vorgehen sind jedoch noch nicht ausreichend erforscht, um allgemeine Empfehlungen auszusprechen. Daher ist jeder Eingriff durch eine umfassende Risikoanalyse sorgfältig zu prüfen und die Forschung zu unterstützen, um ausreichend Verständnis für die potenziellen Risiken zu erlangen.

Gentechnik muss einheitlich reguliert werden.

Gegen Patentrechte an Organismen!

Menschliche Eingriffe in die Genetik der Flora und Fauna können Ökosysteme und die biologische Vielfalt sind potenziell mit nicht abschätzbaren Risiken verbunden und sollten mit größter Vorsicht behandelt und als allerletztes Mittel im Kampf gegen die Biodiversitätskrise gelten.

Im Zuge der jüngsten Reformvorschläge zur Neuregulierung der „New Genomic Techniques“ (NGT) hatte die Europäische Kommission festgestellt, dass die bestehenden Regelungen nicht angemessen und daher zu überarbeiten sind.³³

Es steht fest, dass für die ökologischen Effekte bestimmter Arten- und Allelvarianten nicht der Prozess der Entstehung relevant ist, sondern nur die konkrete (Epi-)Genetik selbst: Mithilfe derzeit GVO-regulierter Methoden (wie Genome Editing durch CRISPR-Cas9) können exakt identische Organismen (Genetische Zwillinge) geschaffen werden, wie sie auch unter „herkömmlichen“ Methoden der Kreuzung möglich sind (Züchtung und Mutagenese).³⁴ Vor diesem Hintergrund ist die Ungleichbehandlung von Organismen aufgrund unterschiedlicher Methoden der Veränderung von Erbgut nicht zu rechtfertigen.³⁵

Bei der Diskussion um die neue Gentechnik gilt es zu unterscheiden in Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Pflanzen und Eingriffe in Wildpflanzen sowie Tiere. Hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Pflanze können Methoden, wie die Genschere CRISPR-Cas9 allein zwar nicht die strukturellen Defizite des derzeitigen extraktivistischen Agrarsystems auflösen, dennoch können sie hier einen Teil der Lösung darstellen.³⁶ Besonders muss darauf geachtet werden, dass genetisch modifizierte Pflanzen egal welcher Art, ob durch bisherige Methoden oder neue Gentechnik, keinen Patentrechten unterliegen dürfen³⁷. Es gilt zu verhindern, dass sich einzelne Firmen Rechte an Saatgut sichern und damit die Ernährungssouveränität sowie den Schutz der Biodiversität durch marktwirtschaftliche Interessen gefährden.

Bei jeglicher Regulierung der neuen Gentechnik ist es insbesondere bei Wildpflanzen unumgänglich Risiken der Einbringung von genetisch modifizierten Organismen (GMO) mit einzubeziehen³⁸. Das bedeutet, dass

Organismen, unabhängig von der Herstellungsmethode, erst eingebracht werden dürfen, wenn sie keine Gefahr für das Ökosystem darstellen.³⁹ Insbesondere Risiken wie „genetic Pollution“, vereinfacht gesagt, die Kreuzung von genetisch modifizierten Organismen mit anderen, birgt Risiken der Verarmung von Erbgut und der Invasivität von GMOs⁴⁰. Wir fordern einen klaren Schutz insbesondere von Wildpflanzen vor Deregulierung, d.h. eine fallweise Risikoanalyse⁴¹ vor dem Freisetzen in Ökosysteme, konsistent mit dem Vorsorgeprinzip⁴².

Eine Neuregelung der aktuellen Gesetzgebung muss dabei aber neben dem logischen Umgang mit den verschiedenen Technologien⁴³ vor allem den Rahmen vorgeben und dabei ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen und differenzierte Einzelfallentscheidungen beinhalten. Zudem sollte ein großflächiges Bildungs- und Aufklärungsprogramm vorbereitend und begleitend zur Neuregulierung realisiert werden.⁴⁴

Literatur:

Aide, T. M. (2024). The Biodiversity Credit Market needs rigorous baseline, monitoring, and validation practices. *Npj Biodiversity*, 3(1), 30. <https://doi.org/10.1038/s44185-024-00062-6>

Alexandra, J. (2022). Designer Ecosystems for the Anthropocene—Deliberately Creating Novel Ecosystems in Cultural Landscapes. *Sustainability*, 14(7), 3952. <https://doi.org/10.3390/su14073952>

Baderna, D., Gadaleta, D., Lostaglio, E., Selvestrel, G., Raitano, G., Golbamaki, A., Lombardo, A., & Benfenati, E. (2020). New in silico models to predict in vitro micronucleus induction as marker of genotoxicity. *Journal of Hazardous Materials*, 385, 121638. <https://doi.org/10.1016/j.jhazmat.2019.121638>

Barnosky, A. D., Matzke, N., Tomiya, S., Wogan, G. O. U., Swartz, B., Quental, T. B., Marshall, C., McGuire, J. L., Lindsey, E. L., Maguire, K. C., Mersey, B., & Ferrer, E. A. (2011). Has the Earth's sixth mass extinction already arrived? *Nature*, 471(7336), 51–57. <https://doi.org/10.1038/nature09678>

Bauer-Panskus, A., Miyazaki, J., Kawall, K., & Then, C. (2020). Risk assessment of genetically engineered plants that can persist and propagate in the environment. *Environmental Sciences Europe*, 32(1), 32. <https://doi.org/10.1186/s12302-020-00301-0>

Beaudoin, S., Chaloux, A., Fequino, L., Dauvergne, P., & Desmarais, R. (2026). Promising governance approaches for reversing biodiversity loss. *Biological Conservation*, 313, 111607. <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2025.111607>

Bellini, G., Schrieber, K., Kirleis, W., & Erfmeier, A. (2024). Exploring the complex pre-adaptations of invasive plants to anthropogenic disturbance: A call for integration of archaeobotanical approaches. *Frontiers in Plant Science*, 15, 1307364. <https://doi.org/10.3389/fpls.2024.1307364>

Best, M., & Spangenberg, J. H. (2026). *Beyond Extractivism: Humanity Entering the Post-Anthropocene*.

<https://doi.org/10.5194/egusphere-egu26-15538>

Best, M., & Merkl, M.-L. (2026, April 11). Beyond Domestication: Human Presence as a Coevolutionary Driver in Baltic Environmental History. *Book of Abstracts*. Scientific Conference on the 105th Anniversary of the Student Society of Naturalists of Adam Mickiewicz University in Pozna?: Natural Science Research: Yesterday and Today.

Boivin, N. L., Zeder, M. A., Fuller, D. Q., Crowther, A., Larson, G., Erlandson, J. M., Denham, T., & Petraglia, M. D. (2016). Ecological consequences of human niche construction: Examining long-term anthropogenic shaping of global species distributions. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, *113*(23), 6388–6396. <https://doi.org/10.1073/pnas.1525200113>

Buckley, Y. M., & Catford, J. (2016). Does the biogeographic origin of species matter? Ecological effects of native and non-native species and the use of origin to guide management. *Journal of Ecology*, *104*(1), 4–17. <https://doi.org/10.1111/1365-2745.12501>

Ceballos, G., Ehrlich, P. R., Barnosky, A. D., García, A., Pringle, R. M., & Palmer, T. M. (2015). Accelerated modern human-induced species losses: Entering the sixth mass extinction. *Science Advances*, *1*(5), e1400253. <https://doi.org/10.1126/sciadv.1400253>

Chagnon, C. W., Durante, F., Gills, B. K., Hagolani-Albov, S. E., Hokkanen, S., Kangasluoma, S. M. J., Kontinen, H., Kröger, M., LaFleur, W., Ollinaho, O., & Vuola, M. P. S. (2022). From extractivism to global extractivism: The evolution of an organizing concept. *The Journal of Peasant Studies*, *49*(4), 760–792. <https://doi.org/10.1080/03066150.2022.2069015>

Chen, Z., Grossfurthner, L., Loxterman, J. L., Masingale, J., Richardson, B. A., Seaborn, T., Smith, B., Waits, L. P., & Narum, S. R. (2022). Applying genomics in assisted migration under climate change: Framework, empirical applications, and case studies. *Evolutionary Applications*, *15*(1), 3–21. <https://doi.org/10.1111/eva.13335>

Chludil, D., Šepel, J., Steffenrem, A., Stejskal, J., Sagariya, C., Pook, T., Schueler, S., Korecký, J., Almqvist, C., Chakraborty, D., Berlin, M., & Lstibárek, M. (2025). A Pollen-Based Assisted Migration for Rapid Forest Adaptation. *Global Change Biology*, *31*(1), e70014. <https://doi.org/10.1111/gcb.70014>

Chmura, D., Jagodziński, A. M., Hutniczak, A., Dyczko, A., & Woźniak, G. (2022). Novel Ecosystems in the Urban-Industrial Landscape—Interesting Aspects of Environmental Knowledge Requiring Broadening: A Review. *Sustainability*, *14*(17), 10829. <https://doi.org/10.3390/su141710829>

Clark-Wolf, T. J., Boersma, P. D., Plard, F., Rebstock, G. A., & Abrahms, B. (2024). Increasing environmental variability inhibits evolutionary rescue in a long-lived vertebrate. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, *121*(34), e2406314121. <https://doi.org/10.1073/pnas.2406314121>

Clement, C. R., & Cassino, M. F. (2018). Landscape Domestication and Archaeology. In *Encyclopedia of Global Archaeology* (S. 1–8). Springer International Publishing.
https://doi.org/10.1007/978-3-319-51726-1_817-2

Conversi, D., & Posocco, L. (2026). Homogenocene: Defining the Age of Bio-cultural Devastation (1493–Present). *International Journal of Politics, Culture, and Society*, 39(1), 15–38.
<https://doi.org/10.1007/s10767-024-09492-3>

Cowie, R. H., Bouchet, P., & Fontaine, B. (2025). Denying that we may be experiencing the start of the Sixth Mass Extinction paves the way for it to happen. *Trends in Ecology & Evolution*, 40(8), 722–723.
<https://doi.org/10.1016/j.tree.2025.06.001>

Davis, M. A., Chew, M. K., Hobbs, R. J., Lugo, A. E., Ewel, J. J., Vermeij, G. J., Brown, J. H., Rosenzweig, M. L., Gardener, M. R., Carroll, S. P., Thompson, K., Pickett, S. T. A., Stromberg, J. C., Tredici, P. D., Suding, K. N., Ehrenfeld, J. G., Philip Grime, J., Mascaró, J., & Briggs, J. C. (2011). Don't judge species on their origins. *Nature*, 474(7350), 153–154. <https://doi.org/10.1038/474153a>

Dorn, F. M., & Huber, C. (2023). Von Grünem Extraktivismus zu Klimawandel-Commodity-Consensus? Bioökonomie, Grüne Ökonomie und das Narrativ des grünen Wachstums. In N. Zapf & M. Coy, *Kulturen im Anthropozän, Eine interdisziplinäre Herausforderung*. oekom Verlag. <https://www.oekom.de/buch/kulturen-im-anthropozaen-9783962384135>

Dunlap, A. (2023). The Structures of Conquest: Debating Extractivism(s), Infrastructures and Environmental Justice for Advancing Post-Development Pathways. *Revue Internationale de Politique de Développement*, 16. <https://doi.org/10.4000/poldev.5355>

Dunlap, A., Verweijen, J., & Tornel, C. (2024). The political ecologies of „green“ extractivism(s): An introduction. *Journal of Political Ecology*, 31(1). <https://doi.org/10.2458/jpe.6131>

EFSA Panel on Genetically Modified Organisms (GMO), Casacuberta, J., Barro, F., Braeuning, A., de Maagd, R., Epstein, M. M., Frenzel, T., Gallois, J., Koning, F., Messéan, A., Moreno, F. J., Nogué, F., Schulman, A. H., Tebbe, C., Veromann, E., Firbank, L., Glandorf, D., Herskin, M. S., Lillico, S. G., ... Savoini, G. (2025). New developments in biotechnology applied to animals: An assessment of the adequacy and sufficiency of current EFSA guidance for animal risk assessment. *EFSA Journal*, 23(8).
<https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9566>

EFSA Panel on Genetically Modified Organisms (GMO), Mullins, E., Bresson, J., Dalmay, T., Dewhurst, I. C., Epstein, M. M., Firbank, L. G., Guerche, P., Hejatko, J., Moreno, F. J., Naegeli, H., Nogué, F., Sánchez Serrano, J. J., Savoini, G., Veromann, E., Veronesi, F., Casacuberta, J., Lenzi, P., Muñoz Guajardo, I., ... Rostoks, N. (2021). In vivo and in vitro random mutagenesis techniques in plants. *EFSA Journal*, 19(11).
<https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6611>

Ellis, E. C., Gauthier, N., Klein Goldewijk, K., Bliege Bird, R., Boivin, N., Díaz, S., Fuller, D. Q., Gill, J. L., Kaplan, J. O., Kingston, N., Locke, H., McMichael, C. N. H., Ranco, D., Rick, T. C., Shaw, M. R., Stephens, L., Svenning, J.-C., & Watson, J. E. M. (2021). People have shaped most of terrestrial nature for at least 12,000 years. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 118(17), e2023483118. <https://doi.org/10.1073/pnas.2023483118>

Eylering, A., Hölzl, C., Van Valkengoed, A. M., & Fiebelkorn, F. (2025). Biospheric values, anxiety, and perceptions of biodiversity loss: A cross-country analysis of conservation behavior. *Journal of Environmental Psychology*, 107, 102731. <https://doi.org/10.1016/j.jenvp.2025.102731>

Figueroa, A., Munguía, S., & Heinen, J. T. (2026). Impact over Origin: Rethinking management of introduced species in novel ecosystems. *BioScience*, biag034. <https://doi.org/10.1093/biosci/biag034>

Gardner, C. J., & Bullock, J. M. (2025). Revisiting the case for assisted colonisation under rapid climate change. *Journal of Applied Ecology*, 62(5), 1071–1077. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.70027>

Ghaedi, Z., Santos, C., & Monteiro, C. (2026). Nature-Based solutions, climate change, and biodiversity: A systematic review of opportunities and risks. *Nature-Based Solutions*, 9, 100302. <https://doi.org/10.1016/j.nbsj.2026.100302>

Giese, B. (2021). The viral era. *EMBO Reports*, 22(9), e53229. <https://doi.org/10.15252/embr.202153229>

Giglio, S., Kuchler, T., Stroebel, J., & Wang, O. (2025). Nature Loss and Climate Change: The Twin-Crisis Multiplier. *AEA Papers and Proceedings*, 115, 409–414. <https://doi.org/10.1257/pandp.20251074>

Grummer, J. A., Booker, T. R., Matthey-Doret, R., Nietlisbach, P., Thomaz, A. T., & Whitlock, M. C. (2022). The immediate costs and long-term benefits of assisted gene flow in large populations. *Conservation Biology*, 36(4), e13911. <https://doi.org/10.1111/cobi.13911>

Gömöry, D., Krajmerová, D., Hrivnák, M., & Longauer, R. (2020). Assisted migration vs. close-to-nature forestry: What are the prospects for tree populations under climate change? *Central European Forestry Journal*, 66(2), 63–70. <https://doi.org/10.2478/forj-2020-0008>

Hanaek, K., Tran, D., Landau, A., Sanz, T., Thiri, M. A., Navas, G., Del Bene, D., Liu, J., Walter, M., Lopez, A., Roy, B., Fanari, E., & Martinez-Alier, J. (2024). “We are protectors, not protestors”: Global impacts of extractivism on human–nature bonds. *Sustainability Science*, 19(6), 1789–1808. <https://doi.org/10.1007/s11625-024-01526-1>

Hatfield, J. H., Allen, B. J., Carroll, T., Dean, C. D., Deng, S., Gordon, J. D., Guillerme, T., Hansford, J. P., Hoyal Cuthill, J. F., Mannion, P. D., Martins, I. S., Payne, A. R. D., Shipley, A., Thomas, C. D., Thompson, J. B., Woods, L., & Davis, K. E. (2025). The Greatest Extinction Event in 66 Million Years? Contextualising

Anthropogenic Extinctions. *Global Change Biology*, 31(9), e70476. <https://doi.org/10.1111/gcb.70476>

Hirata, A., Ohashi, H., Hasegawa, T., Fujimori, S., Takahashi, K., Tsuchiya, K., & Matsui, T. (2024). The choice of land-based climate change mitigation measures influences future global biodiversity loss. *Communications Earth & Environment*, 5(1), 259. <https://doi.org/10.1038/s43247-024-01433-4>

Hill, A. P., & Hadly, E. A. (2018). Rethinking “Native” in the Anthropocene. *Frontiers in Earth Science*, 6, 96. <https://doi.org/10.3389/feart.2018.00096>

IPBES. (2019). *Global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services* (E. Brondizio, S. Diaz, J. Settele, & H. T. Ngo, Hrsg.; Version 1). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/ZENODO.3831673>

Jaureguiberry, P., Titeux, N., Wiemers, M., Bowler, D. E., Coscieme, L., Golden, A. S., Guerra, C. A., Jacob, U., Takahashi, Y., Settele, J., Díaz, S., Molnár, Z., & Purvis, A. (2022). The direct drivers of recent global anthropogenic biodiversity loss. *Science Advances*, 8(45), eabm9982. <https://doi.org/10.1126/sciadv.abm9982>

Kallio, A. M. I., & Rannestad, M. M. (2025). Potential impacts of the EU's biodiversity strategy on the EU and global forest sector and on the risk of biodiversity loss. *Environment Systems and Decisions*, 45(4), 58. <https://doi.org/10.1007/s10669-025-10050-1>

Kamal, P., Thompson, P. L., Lewis, N., & Fronhofer, E. A. (2025). Dispersal evolution can only rescue a limited set of species from climate change. *Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences*, 292(2051), 20250116. <https://doi.org/10.1098/rspb.2025.0116>

Keesing, F., & Ostfeld, R. S. (2021). Impacts of biodiversity and biodiversity loss on zoonotic diseases. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 118(17), e2023540118. <https://doi.org/10.1073/pnas.2023540118>

Kelly, L. A., Ormerod, S. J., Bard, B., Tickner, D., Yeung, E. J., McCallum, E. S., Brodin, T., Robinson, S. A., Dorner, S., Rochman, C. M., Hölker, F., Fitch, L. A., Murphy, C. A., Salminen, J. M., Basu, N. B., Thapa, B., Durance, I., Wang, M., Dalu, T., ... Cooke, S. J. (2026). Measures for improving water quality to bend the curve of global freshwater biodiversity loss. *Environmental Reviews*, 34, 1–30. <https://doi.org/10.1139/er-2025-0229>

Kerr, M. R., Svenning, J., Riede, F., Buitenwerf, R., Abraham, A. J., Marjakangas, E., Sykut, M., & Ordonez, A. (2026). The making of novel ecosystems: A process-based framework for measurement, analysis and application. *Methods in Ecology and Evolution*, 17(3), 683–704. <https://doi.org/10.1111/2041-210x.70255>

Klöser, H. (2023). Das Selbstverständnis des Naturschutzes im Klimawandel: Weiter so ist keine Option.

politische ökologie, 175, 92–98.

Laaninen, T. (2021). *New genomic techniques—European Commission study and first reactions* [Briefing]. EPRS | European Parliamentary Research Service.
[https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI\(2021\)698760](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2021)698760)

Law, K. (2025). Biodiversity credits are more problematic than carbon credits. *Nature*, 637(8045), 272–272.
<https://doi.org/10.1038/d41586-025-00017-2>

Lee, H., Muri, H., Ekici, A., Tjiputra, J., & Schwinger, J. (2021). The response of terrestrial ecosystem carbon cycling under different aerosol-based radiation management geoengineering. *Earth System Dynamics*, 12(1), 313–326. <https://doi.org/10.5194/esd-12-313-2021>

Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften) & Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (Hrsg.). (2023). *Für eine wissenschaftsbasierte Regulierung von mittels neuer genomischer Techniken gezüchteten Pflanzen in der EU* [Ad-hoc-Stellungnahme].
https://www.leopoldina.org/fileadmin/Migrierte_Daten/Publikationen/Dokumente/2023_10_19_Stellungnahme_DFG_Leopoldina_NGT-1-Pflanzen_EU.pdf

Linders, T. E. W., Schaffner, U., Eschen, R., Abebe, A., Choge, S. K., Nigatu, L., Mbaabu, P. R., Shiferaw, H., & Allan, E. (2019). Direct and indirect effects of invasive species: Biodiversity loss is a major mechanism by which an invasive tree affects ecosystem functioning. *Journal of Ecology*, 107(6), 2660–2672.
<https://doi.org/10.1111/1365-2745.13268>

Lyon, C., Gordon, J. D., Fagan, B., Gillson, L., Hatfield, J. H., Kabora, T. K., Martins, I. S., Pettersson, H. L., Redeker, K. R., Stringer, L. C., Thomas, C. D., Timberlake, T. P., & Wei, G. (2026). Life on New Earth: Biodiversity change and humanity in a novel future. *Philosophical Transactions B*, 381(1942), 20240426.
<https://doi.org/10.1098/rstb.2024.0426>

Macadam, A., Morgans, C., Cheek, J., Damjanovic, K., Ciampaglia, M., Toor, M., Laffy, P., Cooke, I. R., Strugnell, J. M., & Quigley, K. M. (2025). Assessing the potential for “assisted gene flow” to enhance heat tolerance of multiple coral genera over three key phenotypic traits. *Biological Conservation*, 306, 111155.
<https://doi.org/10.1016/j.biocon.2025.111155>

MacDougall, A. S., McCann, K. S., Gellner, G., & Turkington, R. (2013). Diversity loss with persistent human disturbance increases vulnerability to ecosystem collapse. *Nature*, 494(7435), 86–89.
<https://doi.org/10.1038/nature11869>

Magalhães Teixeira, B., & Nicoson, C. (2024). Transforming environmental peacebuilding: Addressing extractivism in building climate resilient peace. *Ecology and Society*, 29(3), art2.
<https://doi.org/10.5751/ES-14860-290302>

Martin, R. A., Da Silva, C. R. B., Moore, M. P., & Diamond, S. E. (2023). When will a changing climate outpace adaptive evolution? *WIREs Climate Change*, 14(6), e852. <https://doi.org/10.1002/wcc.852>

McInerney, P. J., Doody, T. M., & Davey, C. D. (2021). Invasive species in the Anthropocene: Help or hindrance? *Journal of Environmental Management*, 293, 112871. <https://doi.org/10.1016/j.jenvman.2021.112871>

Meier, T. (2009). Umweltarchäologie – Landschaftsarchäologie. In S. Brather, D. Geuenich, & C. Huth (Hrsg.), *Historia archaeologica. Festschrift für Heiko Steuer zum 70. Geburtstag* (S. 697–734). De Gruyter. <https://doi.org/10.11588/PROPYLAEUMDOK.00006128>

Mengzhi, X., Jixia, L., Shixin, L., & Qianming, Z. (2025). How biodiversity conservation adapts to climate change: From a cross-spatial scale framework. *Frontiers in Climate*, 7, 1646318. <https://doi.org/10.3389/fclim.2025.1646318>

Montràs-Janer, T., Suggitt, A. J., Fox, R., Jönsson, M., Martay, B., Roy, D. B., Walker, K. J., & Auffret, A. G. (2024). Anthropogenic climate and land-use change drive short- and long-term biodiversity shifts across taxa. *Nature Ecology & Evolution*, 8(4), 739–751. <https://doi.org/10.1038/s41559-024-02326-7>

Mundorf, J., Simon, S., & Engelhard, M. (2025). The European Commission's regulatory proposal on new genomic techniques in plants: A focus on equivalence, complexity, and artificial intelligence. *Environmental Sciences Europe*, 37(1), 143. <https://doi.org/10.1186/s12302-025-01199-2>

Mutillod, C., Buisson, É., Mahy, G., Jaunatre, R., Bullock, J. M., Tatin, L., & Dutoit, T. (2024). Ecological restoration and rewilding: Two approaches with complementary goals? *Biological Reviews*, 99(3), 820–836. <https://doi.org/10.1111/brv.13046>

Naidoo, R., Aylward, C., Elliott, W., Keeley, A., Kinnaird, M., Knight, M., Papp, C.-R., Thapa, K., & Antelo, R. (2025). From science to impact: Conserving ecological connectivity in large conservation landscapes. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 122(31), e2410937122. <https://doi.org/10.1073/pnas.2410937122>

Noack, F., Engist, D., Gantois, J., Gaur, V., Hyjazie, B. F., Larsen, A., M'Gonigle, L. K., Missirian, A., Qaim, M., Sargent, R. D., Souza-Rodrigues, E., & Kremen, C. (2024). Environmental impacts of genetically modified crops. *Science*, 385(6712), eado9340. <https://doi.org/10.1126/science.ado9340>

Paarlberg, R. (2023). Sustainable Food and Farming: When Public Perceptions Depart from Science. In D. Resnick & J. Swinnen (Hrsg.), *The Political Economy of Food System Transformation* (1. Aufl., S. 230–255). Oxford University Press/Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780198882121.003.0010>

Paleari, S. (2024). The EU policy on climate change, biodiversity and circular economy: Moving towards a

Nexus approach. *Environmental Science & Policy*, 151, 103603. <https://doi.org/10.1016/j.envsci.2023.103603>

Pievani, T. (2014). The sixth mass extinction: Anthropocene and the human impact on biodiversity. *Rendiconti Lincei*, 25(1), 85–93. <https://doi.org/10.1007/s12210-013-0258-9>

Reeb, R. A., & Heberling, J. M. (2025). Lost in translation: The need for updated messaging strategies in invasion biology communication. *PLANTS, PEOPLE, PLANET*, 7(3), 536–545. <https://doi.org/10.1002/ppp3.10603>

Rowland, J. A., Nicholson, E., Ferrer-Paris, J. R., Keith, D. A., Murray, N. J., Sato, C. F., Tóth, A. B., Tolsma, A., Venn, S., Asmussen, M. V., Plischoff, P., Zambrana-Torrel, C., Lester, R. E., & Regan, T. J. (2025). Assessing risk of ecosystem collapse in a changing climate. *Nature Climate Change*, 15(6), 597–609. <https://doi.org/10.1038/s41558-025-02324-y>

Santana, C. G. (2022). The value of and in novel ecosystem(s). *Biology & Philosophy*, 37(2), 6. <https://doi.org/10.1007/s10539-022-09833-6>

Schulman, A. H., Hartung, F., Smulders, M. J. M., Sundström, J. F., Wilhelm, R., Rogli, O. A., & Metzloff, K. (2025). Proposed EU NGT legislation in light of plant genetic variation. *Plant Biotechnology Journal*, 23(10), 4261–4270. <https://doi.org/10.1111/pbi.70228>

Schulman, A. H., Oksman, K., & Teeri, T. H. (2020). European Court of Justice delivers no justice to Europe on genome-edited crops. *Plant Biotechnology Journal*, 18(1), 8–10. <https://doi.org/10.1111/pbi.13200>

Selwyn, M., Lázaro-González, A., Lloret, F., Rey Benayas, J. M., Hampe, A., Brotons, L., Pino, J., & Espelta, J. M. (2025). Quantifying the impacts of rewilding on ecosystem resilience to disturbances: A global meta-analysis. *Journal of Environmental Management*, 375, 124360. <https://doi.org/10.1016/j.jenvman.2025.124360>

Sennett, C., & Chambers, C. L. (2025). International border fences and walls negatively affect wildlife: A review. *Biological Conservation*, 302, 110957. <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2024.110957>

Shaw, R. E., Farquharson, K. A., Bruford, M. W., Coates, D. J., Elliott, C. P., Mergeay, J., Ottewill, K. M., Segelbacher, G., Hoban, S., Hvilson, C., Pérez-Espona, S., Ru??is, D., Aravanopoulos, F., Bertola, L. D., Cotrim, H., Cox, K., Cubric-Curik, V., Ekblom, R., Godoy, J. A., ... Grueber, C. E. (2025). Global meta-analysis shows action is needed to halt genetic diversity loss. *Nature*, 638(8051), 704–710. <https://doi.org/10.1038/s41586-024-08458-x>

Simon, S., Otto, M., & Engelhard, M. (2018). Synthetic gene drive: between continuity and novelty. *EMBO Reports*, 19(5). <https://doi.org/10.15252/embr.201845760>

Spangenberg, J. H. (2022a). Inside the Anthro-Populo-Consumo-Capitalocene. *Anthropocene Science*, 1 (3), 358–374. <https://doi.org/10.1007/s44177-022-00031-3>

Spangenberg, J. H. (2022b). Only Radical is Realistic Now: International Carbon Rationing in a Climate Emergency. *Think Piece Series, Berlin: Hot or Cool Institute*.

Strona, G., & Bradshaw, C. J. A. (2026). *We might not notice a „mass“ extinction*. *Ecology*. <https://doi.org/10.64898/2026.04.07.716927>

Szamosvári, E., Chakraborty, D., Schöler, S., & Van Loo, M. (2025). Assisted Migration as a Climate Change Adaptation Strategy. In K. Lapin, J. Oettel, M. Braun, & H. Konrad (Hrsg.), *Ecological Connectivity of Forest Ecosystems* (S. 297–309). Springer Nature Switzerland. https://doi.org/10.1007/978-3-031-82206-3_14

Theodoropoulos, A., Stewart, K. A., & Wielstra, B. (2025). Scientists' warning on genetic pollution. *Discover Conservation*, 2(1), 20. <https://doi.org/10.1007/s44353-025-00041-3>

Tielbörger, K., Expert Group “New Genomic Techniques”, Ecological Society of Germany, Austria and Switzerland (GFÖ). (2023). New genomic techniques from an ecological and environmental perspective: science-based contributions to the proposed regulations by the EU Commission. https://gfoe.org/images/statements/New_Genomic_techniques_2023.pdf

Tieskens, K. F., Schulp, C. J. E., Levers, C., Lieskovský, J., Kuemmerle, T., Plieninger, T., & Verburg, P. H. (2017). Characterizing European cultural landscapes: Accounting for structure, management intensity and value of agricultural and forest landscapes. *Land Use Policy*, 62, 29–39. <https://doi.org/10.1016/j.landusepol.2016.12.001>

Tittor, A. (2026). Postfossil extractivism. A new lens on decarbonization's land and material intensity. *The Journal of Peasant Studies*, 1–24. <https://doi.org/10.1080/03066150.2025.2606878>

Trisos, C. H., Amatulli, G., Gurevitch, J., Robock, A., Xia, L., & Zambri, B. (2018). Potentially dangerous consequences for biodiversity of solar geoengineering implementation and termination. *Nature Ecology & Evolution*, 2(3), 475–482. <https://doi.org/10.1038/s41559-017-0431-0>

Trisos, C. H., Merow, C., & Pigot, A. L. (2020). The projected timing of abrupt ecological disruption from climate change. *Nature*, 580(7804), 496–501. <https://doi.org/10.1038/s41586-020-2189-9>

Van Meerbeek, K., Spreij, S., Geuskens, M., Liu, C., Goossens, W., & Haesen, S. (2025). *Functional assisted migration to sustain ecosystem functions under climate change*. *Ecology and Evolutionary Biology*. <https://doi.org/10.32942/X2PS61>

Veltmeyer, H., & Ezquerro-Cañete, A. (2023). Agro-extractivism. *The Journal of Peasant Studies*, 50(5),

1673–1686. <https://doi.org/10.1080/03066150.2023.2218802>

Vermeulen, L., Bovenkerk, B., & Turnhout, E. (2025). What matters: Conservation values in invasion science. *Environmental Values*, 34(3), 240–261. <https://doi.org/10.1177/09632719241304951>

Xu, W., & Prescott, C. E. (2024). Can assisted migration mitigate climate-change impacts on forests? *Forest Ecology and Management*, 556, 121738. <https://doi.org/10.1016/j.foreco.2024.121738>

Zhang, D., Hussain, A., Manghwar, H., Xie, K., Xie, S., Zhao, S., Larkin, R. M., Qing, P., Jin, S., & Ding, F. (2020). Genome editing with the CRISPR/Cas system: An art, ethics and global regulatory perspective. *Plant Biotechnology Journal*, 18(8), 1651–1669. <https://doi.org/10.1111/pbi.13383>

Zhou, T., Sun, J., Ye, C., Jing, X., Liang, E., Lu, X., Mori, A. S., Meadows, M. E., & Peñuelas, J. (2025). Climate change is predicted to reduce global belowground ecosystem multifunctionality. *Nature Communications*, 16(1), 9337. <https://doi.org/10.1038/s41467-025-64453-4>

[1](#) IPBES 2019

[2](#) Barnosky u. a. 2011; Pievani 2014; Ceballos u. a. 2015; Cowie u. a. 2025; Hatfield u. a. 2025; Strona – Bradshaw 2026

[3](#) MacDougall u. a. 2013; Rowland u. a. 2025

[4](#) Jaureguiberry u. a. 2022; Shaw u. a. 2025

[5](#) Lyon u. a. 2026

[6](#) Aide 2024; Paleari 2024; Law 2025

[7](#) Ellis u. a. 2021

[8](#) Boivin u. a. 2016; Tieskens u. a. 2017

[9](#) Spangenberg 2022a; Chagnon u. a. 2022; Spangenberg 2022b; Dunlap 2023; Dorn – Huber 2023; Veltmeyer – Ezquerro-Cañete 2023; Magalhães Teixeira – Nicoson 2024; Dunlap u. a. 2024; Hana?ek u. a. 2024; Tittor 2026; Best – Spangenberg 2026

[10](#) Alexandra 2022; Santana 2022; Chmura u. a. 2022; Mutillod u. a. 2024; Kerr u. a. 2026

[11](#) Meier 2009; Clement – Cassino 2018; Best – Merkl 2026

[12](#) IPBES 2019

[13](#) Beaudoin u. a. 2026

[14](#) Kallio – Rannestad 2025

[15](#) Sennett – Chambers 2025; Naidoo u. a. 2025

[16](#) Keesing – Ostfeld 2021

[17](#) Eylering u. a. 2025

[18](#) Kelly u. a. 2026

[19](#) Zhou u. a. 2025

[20](#) Montràs-Janer u. a. 2024

[21](#) Giglio u. a. 2025

[22](#) Trisos u. a. 2020

[23](#) Hirata u. a. 2024; Mengzhi u. a. 2025 Ghaedi u. a. 2026;

[24](#) Selwyn u. a. 2025

[25](#) Ghaedi u. a. 2026

[26](#) Lee u. a. 2021; Trisos u. a. 2018

[27](#) Linders u. a. 2019; Widmer u. a. 2026

[28](#) Davis u. a. 2011; Hill – Hadly 2018; Bellini u. a. 2024; Reeb – Heberling 2025

[29](#) Davis u. a. 2011; Buckley – Catford 2016; McInerney u. a. 2021; Vermeulen u. a. 2025; Figueroa u. a. 2026

[30](#) Klöser 2023; Martin u. a. 2023; Clark-Wolf u. a. 2024; Kamal u.a. 2025

[31](#) Gömöry u. a. 2020; Klöser 2023; Xu – Prescott 2024; Chludil u. a. 2025; Gardner – Bullock 2025; Szamosvári u. a. 2025; Van Meerbeek u. a. 2025

[32](#) Chen u. a. 2022; Grummer u. a. 2022; Macadam u. a. 2025

[33](#) Laaninen 2021

[34](#) Baderna u. a. 2020; EFSA Panel on Genetically Modified Organisms (GMO) u. a. 2021

[35](#) Schulman u. a. 2020; Baderna u. a. 2020; EFSA Panel on Genetically Modified Organisms (GMO) u. a. 2021; Leopoldina – DFG 2023; EFSA Panel on Genetically Modified Organisms (GMO) u. a. 2025

[36](#) Schulman u. a. 2020; Zhang u. a. 2020; Schulman u. a. 2025

[37](#) Simon u. a. 2018

[38](#) Giese 2021

[39](#) Bauer-Panskus u. a. 2020

[40](#) Theodoropoulos u. a. 2025

[41](#) Noack u. a. 2024

[42](#) Tielbörger 2023

[43](#) Mundorf u. a. 2025

[44](#) Paarlberg 2023

Antrag

Initiator*innen: Marvin Best und Ria Noszkovics (Bundesvorstand)

Titel: **BUNDjugend zurück in die Zukunft: ein Blick zurück für Schritte nach vorn!**

Antragstext

Die Bundesjugendversammlung möge beschließen, den Arbeitskreis „Umweltgeschichte“ einzurichten.

Der Zweck des Arbeitskreises ist das Beleuchten der historischen Entwicklung des Umwelt- und Naturschutzes sowie deren Lehren für die heutige politische Praxis und den Naturschutz von Morgen.

Dabei soll er insbesondere:

- (prä-)historische Entwicklungen, Kontinuitäten und Brüche im Umwelt- und Naturschutz betrachten;
- eine kritische Beschäftigung mit der Rolle von Umwelt- und Naturschutz in undemokratischen Kontexten – insbesondere im Nationalsozialismus – leisten;
- sowie Umweltfragen von Inklusivität und Intersektionalität in ihrer historischen Entwicklung beleuchten.

Ziel des Arbeitskreises ist dabei einen Beitrag zur eigenen kritischen Selbstreflexion der Umweltbewegung zu leisten, Diskurse gezielt mit einer historischen Brille zu bereichern sowie daraus Impulse für die Umwelt- und Naturschutz(politische) Arbeit abzuleiten.

Begründung

Die Umweltbewegung insgesamt, aber insbesondere die Deutsche, hat eine lange Tradition, die aus verschiedenen Ursprüngen und Motivationen entstanden ist. Während der Umweltschutz seit den 80ern eher im linksrünen Milieu verortet wird, lassen sich viele Wurzeln eigentlich im konservativen Spektrum finden: Ganz im eigentlichen Sinne des Wortes „konservieren“ aka. „erhalten“ (der Schöpfung). Diese Milieuübergreifende Verbindungswirkung hat auch ihre Schattenseiten, während sich „für die Natur“ also eine diverse Menge an Menschen mobilisieren lässt, werden Ziele dieser Art auch von rechten/rechtsextremen Ideologien aufgegriffen. Dies zeigt sich besonderes dann problematisch, wenn Naturschutz und demokratische Werte nicht mehr einhergehen. Gerade für die BUNDjugend müsste dieses Thema eine viel größere Rolle einnehmen, denn:

Antrag

Initiator*innen: Marvin Best und Matilda Ramge (Wissenschaftlicher Beirat (Vtr./Stvtr.))

Titel: **Kompass ausgepackt: Orientierung für das Amt der WB-Vertretung**

Antragstext

Die Bundesjugendversammlung möge beschließen, die Überlegung und Erprobung eines am Wissenschaftlichen Beirat des BUND (WB) orientierten Gremiums, das auf Bundesebene die Arbeitsgruppen miteinander und mit der BUNDjugendvertretung im WB vernetzt, sowie als beratendes Organ für Entscheidungen des Bundesvorstands, des Bundesjugendrates und der Bundesjugendversammlung fungieren könnte.

Bis zur nächsten Bundesjugendversammlung soll der Prozess evaluiert werden und ggf. eine Richtlinienänderung vorgeschlagen werden.

Ein denkbare Modell könnte sein:

„Das "BundesFachForum (BFF)" oder „JugendFachForum“

Die Aufgaben bestehen im Aussprechen von Empfehlungen für die Arbeit des Bundesverbands. Das Bundesfachforum tagt zweimal im Jahr ergänzend zur Bundesdelegiertenversammlung und bietet Raum für inhaltliche Diskussion. Die Bundesarbeitskreise und die Vertretung im Wissenschaftlichen Beirat berichten von ihrer Arbeit.

Die Einberufung erfolgt von der Jugendvertretung im Wissenschaftlichen Beirat.

Dem Bundesfachforum gehören an:

- die BUNDjugendvertretung sowie Stellvertretung im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
- bis zu zwei stimmberechtigte Vertretungen pro Bundesarbeitskreis
- bis zu zwei stimmberechtigte Vertretungen pro Sonderarbeitsgruppe

Darüber hinaus bei Interesse beratend:

- eine Vertretung pro Landesarbeitskreis
- ein Vorstandsmitglied
- ein Bundesjugendratssprecher

Zusätzlich können (auch externe) Gäste anwesend sein, das Forum tagt verbandsöffentlich.“

Begründung

Die Arbeit im Wissenschaftlichen Beirat ist gerade als Jugendvertretung sehr bereichernd. Allerdings ist sie derzeit auch enorm vom einzelnen Engagement dieser Abhängig, es ist keine Form des Austauschs mit den Arbeitsgruppen und dem BuVo institutionalisiert, weshalb sich zur Kompensation dieses Umstandes in den letzten Jahren immer wieder alternative Mechanismen gebildet haben, wie beispielsweise die mindestens dreimal in Folge vollzogenen Kooptionen einer WB-Vertretung. Es stellt sich also die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, da eine geregelte Lösung zu finden, ohne wie derzeit dieses stark inhaltlich arbeitende Amt lose in der Luft hängen zu lassen.

Es ist dabei noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der WB eines der zentralen Organe zur Positionsfindung des BUND ist. Ich kann nur betonen, dass ohne eine Anbindung dieser Personen an bspw. die Arbeitsgruppen, das Amt adäquat auszufüllen de facto nicht möglich bzw. derzeit vom individuellen Gusto der jeweiligen Person abhängig ist, weshalb es aus der Innensicht der WB-Vertretung eine formale und transparent einsehbare Orientierung – auch für potenziell in der Zukunft interessierte - braucht.

Die Einführung einer WB-artigen Struktur wäre neben anderen eine Option dieses zu regeln. Zudem wäre dies auch eine Möglichkeit die Koordination der Arbeitsgruppen ein wenig von der To Do-Liste des BuVo zu nehmen, über so eine (nicht-)Verantwortung wurde im letzten Jahr innerhalb des BuVos viel diskutiert.

Falls dies erwünscht ist oder auch falls nicht, möge die BJV bitte explizit formulieren, um die derzeitige Unklarheit auszuräumen. Ähnliche Fragen, wenn auch vermutlich weniger drastisch, könnte man für die BUNDjugend-Vertretung im Verbandsrat andeuten: Wie sollen diese Ämter ausgestaltet sein? Was wird von diesen Menschen (derzeit schon) erwartet und wie möchte man es in Zukunft handhaben? Dies gilt es sich

zu überlegen und dabei die Perspektiven der aktuell in Amt stehenden Personen einzubeziehen.

Antrag

Initiator*innen: AK Digitalisierung

Titel: Digitale Souveränität

Antragstext

(1) Die BUNDjugend versteht unter digitaler Souveränität das Ziel, digitale Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu erreichen. Dabei geht es darum, dass Individuen sowie private und staatliche Organisationen eigenen Gestaltungsspielraum in ihrer digitalen Umwelt erlangen und nicht den Entwicklungen, Strategien und Machtinteressen großer Technologie-Konzerne (sog. Big Tech wie zB. Microsoft, Google, Apple) oder autoritärer Regierungen ausgeliefert sind.

(2) Souveränität verstehen wir dabei nicht im Sinne einer Autarkie Deutschlands oder der EU. Gerade die digitalen Branche ist global vernetzt und Ressourcen und Wissen liegen nirgends vollständig vor, weshalb immer Abhängigkeiten bestehen werden. Ziel muss es sein, innerhalb dieser Schranken und unter Achtung der Gestaltungsspielräume insbesondere der Staaten des Globalen Südens einen eigenen Gestaltungsspielraum zu behalten.

(3) Digitale Souveränität darf nicht auf dem Rücken der Umwelt oder Menschen erreicht werden. Es braucht einen schonenden Umgang mit begrenzten Ressourcen innerhalb der planetaren Grenzen und die Achtung von Menschenrechten. Die digitale Souveränität geht mit diesen Zielen Hand in Hand, denn in einer digitalisierten Welt sind ökologische und soziale Nachhaltigkeit nur unter digitaler Souveränität erreichbar.

Digitale Freiheit und Rechte für Alle

(4) Die Verwendung von Software und Plattformen können zu "Lock-in"-Effekten führen, die einen Wechsel zu anderen Programmen oder Anbietern erschweren oder unmöglich machen. Unter anderem durch diese "Lock-in"-Effekte sowie Netzwerkeffekte kommt den großen Technologie-Konzernen eine erhebliche Macht zu. Diese Macht ist durch die Oligopol-Struktur der Branche und die Konzentration der Eigentumsanteile bei wenigen Milliardären extrem ungleich verteilt. Sie können weitestgehend ohne Konsequenzen über die Gestaltung von Hard- und Software, über unsere Daten und über die natürlichen Ressourcen in der Produktionskette entscheiden, denn für Nutzer*innen ist ein Wechsel zu der Konkurrenz nur schwer möglich

und durch ihre Größe sind sie ein mächtiger Akteur auch auf der politischen Ebene.

Wir wollen diese Struktur nicht weiter unterstützen und fordern dazu den Aufbau alternativer Infrastruktur, die Nutzung dieser sowie die Schaffung von Regulierung die diesen "Lock-In" Effekten zum Beispiel durch erzwingen allgemeiner Standards oder Interoperabilität reduziert.

Diese "Lock-in"-Effekte sind nicht auf Unternehmen aus bestimmten Ländern beschränkt, sondern können auch bei europäischen Konzernen zu einer problematischen Machtkonzentration führen. Deswegen halten wir die Schaffung von europäischen Big Tech Konzernen für keine sinnvolle Maßnahme für digitale Souveränität. Besonders gefährlich ist außerdem, dass viele Personen an der Spitze der globalen Big Tech Konzerne demokratiefeindliche, autoritäre und rechte Positionen vertreten, welche sich auch in der Firmenpolitik widerspiegeln. Diese Gefahr besteht bei europäischen Konzernen ebenfalls.

(5) Durch die Macht der Anbietenden werden Nutzende abhängig und machen sich angreifbar. Dies wurde besonders deutlich an dem Internationalen Strafgerichtshof, der Microsoftanwendungen nicht mehr nutzen konnte, nachdem sein Chefankläger auf der US-Sanktionsliste ergänzt wurde. Doch schon vor einem aktiven Eingreifen von Regierungen oder Konzernen besteht die Gefahr, dass sich Akteure im vorausgehenden Gehorsam selbst einschränken und sich z.B. selbst zensieren.

(6) Eingriffe, ob mittelbar oder unmittelbar, sind besonders bei der informationelle Selbstbestimmung, Meinungsfreiheit und freie Meinungsbildung zu befürchten. Schon heute werden unsere Daten in großem Maßstab gesammelt und ausgewertet, wir werden durch gezielte, politische Werbung beeinflusst und manche politischen Inhalte werden auf Social Media-Plattformen weniger sichtbar gemacht. Social Media-Plattformen kommt dabei eine hervorgehobene Rolle vor, weil diese heute die Meinungsbildung stark prägen. Somit muss bei ihnen noch mehr als bei anderen Anbietenden sichergestellt werden, dass sie sich an demokratische Regeln halten und unserer Demokratie dienen.

Für die Sicherung der Grundrechte braucht es starke Regulierungen für Big Tech, die die Verwendung unserer Daten auf das nötigste begrenzt und Demokratie einhält.

(7) In immer mehr Bereichen des Lebens wird die Nutzung digitaler Dienste vorausgesetzt. Es gibt jedoch vielseitige berechnete Gründe, weswegen sich Menschen gegen die Nutzung selbiger entscheiden, von den Auswirkungen auf die eigenen mentalen Gesundheit, fehlender Barrierefreiheit, hohen Kosten bis zu Eingriffen in die Grundrechte. Deswegen fordern wir, dass analoge Alternativen angeboten werden, wo ansonsten durch ein ausschließliches Angebot digitaler Lösungen die Teilhabe am öffentlichen Leben eingeschränkt wird. Besonders gilt dies für die Grundversorgung die Leistungen des Staates. Zudem erhöht die Wahlfreiheit ob digitale Dienste genutzt werden, den Druck gute und Bürger*innenfreundliche digitale Dienste anzubieten. Wir schließen uns der Kampagne "Digital Zwang stoppen" an.

(8) Besonders gefährlich und problematisch ist es auch, wenn Staaten und ihre Institutionen selbst abhängig von Technologie-Konzernen werden. Bei der Sicherheit kritischer Infrastruktur, der Rechtmäßigkeit staatliche Eingriffe in unsere Grundrechte und der Verarbeitung personenbezogener Daten, bei denen sich der Staat der Software von großen Konzernen bedient, müssen wir dann darauf vertrauen, dass diese sicher ist, keine intensive Eingriffe in Grundrechte vornimmt oder ermöglicht und unsere Daten nicht an Dritte gelangen. Bei unserer Sicherheit und unseren Rechten dürfen wir aber nicht auf Dritte vertrauen, sondern müssen uns

sicher sein können. Deshalb lehnen wir die Verwendung von Big Tech-Anwendungen in diesen zentralen Bereichen wie z.B. von Palantir strikt ab.

(9) Diese Strukturen sind jedoch nicht in Stein gemeißelt. Wir fordern die Zerschlagung großer Tech-Konzerne und den umfassend Aufbau von Infrastruktur, die unter Teilhabe der Bevölkerung und/oder der Nutzenden entwickelt wird. Hier stellt Open Source (Offene Standards) und Open Hardware ein elementarerer Ansatz sein. Diese Projekte müssen jedoch durch eine gute Governance Struktur eben diese Teilhabe auch ermöglichen. Wir fordern Staat, Zivilgesellschaft und Unternehmen auf hier ihren aktiven Beitrag zu leisten. Nutzt oder entwickelt die öffentliche Hand Software, muss der Code öffentlich verfügbar sein (#PublicMoneyPublicCode).

Quellen

- <https://fundamentals.weizenbaum-institut.de/de/demokratie/digitale-souver%C3%A4nit%C3%A4t/>
- <https://digitalcourage.de/digitalzwang>

Antrag

Initiator*innen: AK Digitalisierung

Titel: Social Media Verbot

Antragstext

Die BUNDjugend lehnt eine Altergrenze für die Nutzung sogenannter sozialer Medien ab. Um den Gefahren für Kinder und Jugendliche zu begegnen, müssen Plattformen reguliert werden und junge Menschen durch Bildung zu einer Nutzung befähigt werden, die ihnen nicht nur nicht schadet, sondern auch zur aktiven Teilnahme an der Meinungsbildung ermächtigt.

Digitale Plattformen wie Instagram, Youtube und TikTok haben einen erheblichen Einfluss auf das Leben von uns jungen Menschen. Ihr Content kann Unterhaltung bringen, neue Faszinationen für Themen und Hobbies wecken und Communities schaffen, die im analogen Leben nicht immer so leicht zu finden sind. Auch politisch sind sie für junge Menschen von Bedeutung, denn über Plattformen können z. B. jugendpolitische Themen mehr Aufmerksamkeit erhalten, die in den konventionellen Medien weniger Beachtung finden, und wir können uns sensibilisieren, weiterbilden und durch eigenen Content selbst in Debatten einbringen.

Gleichzeitig bergen soziale Medien auch Risiken für Kinder und Jugendliche: Immer mehr Content in einem endlosen Feed raubt uns unserer Zeit, Algorithmen pushen ungesunde Schönheitsideale, gewaltvolle Inhalte und hasserfüllte Ideologien. Dadurch kann die mentale Gesundheit gerade bei einer starken Nutzung geschädigt werden und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Gesellschaft gefördert werden.

Plattformen tragen für ihre Nutzenden Verantwortung. Sie sind in der Pflicht, dass ihre Angebote den Nutzenden nicht schaden. Es braucht Regulierung, die das mentale Wohlbefinden der Nutzenden schützt und Hassrede löscht. Die Durchsetzung dieser Regeln muss gesichert werden. Zudem müssen alternativen zu den von Big Tech Konzernen kontrollierten Plattformen geschaffen werden, welche die Interessen der Nutzer*innen in den Fokus stellen (siehe Antrag „Digitale Souveränität“).

Statt Kinder und Jugendliche von diesen Plattformen auszuschließen, braucht es Bildung und Unterstützung. Wenn junge Menschen Medienkompetenz, ein Bewusstsein für Datenschutz und ihre mentale Gesundheit haben, sowie ein soziales Umfeld, welches hilft, mit emotionalen Auswirkungen umzugehen und daraus zu

lernen, dann befähigt dies junge Menschen zu einer Teilhabe an Kultur und Meinungsbildung.

Zudem gilt es, die Unabhängigkeit von großen Konzernen zu unterbinden, indem unabhängige Netzwerke, wie bspw. das Fediverse durch große Akteure bewusst beworben werden sollen.

Antrag

Initiator*innen: Bundesvorstand und Bundesjugendrat (dort beschlossen am: 01.04.2026)

Titel: Die Große Richtlinienrevolution - Formalia

Antragstext

Antrag: Die Große Richtlinienrevolution - Formalia

Antragstellende: Bundesvorstand und Bundesjugendrat

Die Richtlinie der BUNDjugend beschlossen auf der Bundesjugendversammlung der BUNDjugend am 17.11.1985. Zuletzt geändert auf der Bundesjugendversammlung der BUNDjugend am 18.05.2025 in Bielefeld.

§ 1 Name

Die BUNDjugend ist die Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND eigenverantwortlich und selbständig tätig, insbesondere gemäß § 14 Satzung des BUND e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Absatz 1

Zweck der BUNDjugend ist Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit.

Absatz 2

Junge Menschen sollen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft befähigt

werden, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Miteinanders.

Absatz 3

Die BUNDjugend macht es sich zur Aufgabe

- a) den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten;
- b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
- c) den pädagogischen Schwerpunkt „Schutz und verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt“ im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im schulischen und außerschulischen Bereich aktiv zu fördern sowie politische Bildung und entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit zu leisten;
- d) bei Planungen, die für die Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- e) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten;
- f) sich gegen alle lebensbedrohenden Techniken zu wenden;
- g) Schädigungen der Natur, des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen zu bekämpfen;
- h) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in der Jugendgruppe zu fördern;
- i) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben, sowie Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen insbesondere für die Jugend zu veranstalten;
- j) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den Natur- und Umweltschutzgedanken zu gewinnen; die BUND-Landesjugendorganisationen in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Bundesebene zu koordinieren;
- k) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten;

§3 Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglied der BUNDjugend ist, wer Mitglied des BUND-Bundesverbands oder eines Landesverbandes des BUND ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in ein Amt gewählt wird, kann das entsprechende Amt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit ausüben.

Absatz 2

Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft bis auf Widerruf.

§ 4 Organe und Struktur

Absatz 1

Organe der BUNDjugend sind

- a) die Bundesjugendversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bundesjugendrat

Absatz 2

Die Sitzungen der Organe sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen Beschluss der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Absatz 3

Bundesjugendversammlung und Bundesvorstand sind beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Der Bundesjugendrat ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmenden mindestens die Hälfte der Landesverbände mit existierender Landesjugendleitung (bzw. Landesvorstand) und einer dem Bundesjugendrat mitgeteilten Vertretung entspricht. Eine ordnungsgemäße Ladung für die Bundesjugendversammlung ist erfolgt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt worden sind. Bundesvorstand und Bundesjugendrat legen für die ordnungsgemäße Ladung selbstständig fest, wie lange vor einer Sitzung die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt werden müssen.

Absatz 4

Beschlüsse bedürfen, soweit in den Richtlinien keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Bundesjugendversammlung

Absatz 1

Die Bundesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend und soll jedes Jahr mindestens einmal zusammentreten. Sie

- a) legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend fest;
- b) beschließt die Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend;
- c) genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend;
- d) entlastet den Bundesvorstand.

Zudem ist die Bundesjugendversammlung das oberste Wahlgremium. Sie wählt

für die Dauer von zwei Jahren:

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;
- b) die Vertretung für den Wissenschaftlichen Beirat des BUND und deren Stellvertretung;
- c) die Vertretung für den Verbandsrat des BUND und deren Stellvertretung;

für die Dauer von einem Jahr:

- d) vier Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung des BUND sowie Ersatzdelegierte;
- e) zwei Kassenprüfende, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen und jährlich für die Bundesjugendversammlung einen Bericht erstellen.

Wiederwahlen sind zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaturen mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Absatz 2

Stimmberechtigt in der Bundesjugendversammlung sind

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- b) die Delegierten jeder Landesjugendorganisation,
- c) die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Sprecher*innen des Bundesjugendrats,
- d) die Vertreter*innen der BUNDjugend im Wissenschaftlichen Beirat und im Verbandsrat des BUND sowie deren Stellvertreter*innen,
- e) die Arbeitskreis-Sprecher*innen oder max. zwei andere Vertreter*innen pro Arbeitskreis

Alle unter § 5 Abs. 2 a) bis e) Genannten müssen Mitglieder nach § 3 sein.

Jede Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Absatz 3

Die Delegierten werden von den Landesjugendorganisationen auf höchstens zwei Jahre gewählt.

Jede Landesjugendorganisation kann bis zu vier Delegierte wählen. Es können beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt werden. Falls diese Delegierten ausfallen, kann die jeweilige Landesjugendleitung oder der jeweilige Landesvorstand weitere Ersatzdelegierte benennen.

Die Landesjugendorganisationen melden die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten unmittelbar nach der Wahl, aber spätestens sechs Wochen vor der Bundesjugendversammlung schriftlich an die BUNDjugend-Geschäftsstelle. Ebenfalls melden die Landesjugendorganisationen in dieser Frist ihre aktuelle Vertretung im Bundesjugendrat. Gibt es in einem Bundesland keine Landesjugendleitung bzw. keinen Landesvorstand, können sich maximal vier Aktive eines Bundeslandes in Rücksprache mit dem Bundesvorstand selbst benennen. Die Benennung wird unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesjugendrates nicht an der Bundesjugendversammlung teilnehmen, so kann die jeweilige Landesjugendorganisation eine*n Ersatzdelegierte*n bestimmen.

Absatz 4

Die außerordentliche Bundesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies vier Mitglieder des Bundesvorstandes oder drei Landesjugendorganisationen schriftlich beantragen.

Absatz 5

Bei der Bundesjugendversammlung antragsberechtigt sind Mitglieder der BUNDjugend sowie die Organe der BUNDjugend und der Landesjugendorganisationen. Anträge zur Änderung der Richtlinien sind sechs Wochen, alle übrigen Anträge drei Wochen vor der Bundesjugendversammlung an die Bundesgeschäftsstelle der BUNDjugend zu richten. Delegierte können Initiativanträge stellen. Diese sind nur dann zulässig, wenn der Gegenstand des Antrages nach Ablauf der Antragsfrist aktuell geworden ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft die Tagungsleitung. Diese Entscheidung kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten aufgehoben werden. Initiativanträge zur Änderung der Richtlinien sind nicht zulässig.

§ 6 Bundesvorstand

Absatz 1

Der Bundesvorstand besteht aus acht gleichberechtigten Bundesvorstandsmitgliedern. Diese werden von der Bundesjugendversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Kandidierende müssen Mitglieder gemäß § 3 sein und Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand wird, soweit nach Bewerber*innenlage möglich, mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-

Personen (Frauen, Lesben, inter, nicht-binär, trans*, agender und genderqueer Personen) besetzt.

Die Quote bezieht sich auf alle zu diesem Zeitpunkt bereits gewählten Bundesvorstandsmitglieder.

Blockwahl und Stimmenhäufung bei der Wahl des Bundesvorstandes sind nicht zulässig.

Die Bundesjugendversammlung wählt in der folgenden Reihenfolge:

- a) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend im Bundesvorstand des BUND;
- b) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich zur Stellvertretung im Bundesvorstand des BUND;
- c) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten;
- d) bis zu 5 weitere Mitglieder des Bundesvorstandes. Sofern noch kein Mitglied des Bundesvorstandes unter 20 Jahren gewählt oder im Amt ist, werden Bewerber*innen unter 20 Jahren, die die erforderliche Mehrheit

an Stimmen erhalten, bevorzugt ernannt. Die übrigen Plätze werden entsprechend der oben genannten Regelung ernannt.

Absatz 2

Nach Neuwahlen bleibt der Bundesvorstand in seiner alten Zusammensetzung geschäftsführend bis zur konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Bundesvorstandes im Amt.

Absatz 3

Der Bundesvorstand handelt im Sinne der Satzung des BUND und der Richtlinien der BUNDjugend. Aufgabenverteilung und gegenseitige Vertretung regelt der Bundesvorstand intern.

Absatz 4

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Bundesvorstand Beauftragte benennen.

Absatz 5

Gemäß § 7 Abs. 7 kooptierte Bundesvorstandsmitglieder haben, außer in Personal- und Finanzfragen, bei Anwesenheit Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Bei Personal- und Finanzfragen können sie jedoch beratend agieren. Die Kooption endet automatisch mit der auf die Kooption folgenden Bundesjugendversammlung. Kooptierte Vorstände sind bei der Bundesjugendversammlung als Mitglieder des Bundesvorstands ebenfalls delegiert.

Absatz 6

Der Bundesvorstand bestimmt neben der Vertretung der BUNDjugend im BUND-Bundesvorstand – und den von der Bundesjugendversammlung gewählten Delegierten (siehe § 5 Abs. 1) – drei weitere Mitglieder aus seinen Reihen als Delegierte auf der BUND-Bundesdelegiertenversammlung.

Absatz 7

Der Bundesvorstand kann sich unter Berücksichtigung des § 15 der Satzung des BUND e.V. eine bedarfsgerechte Aufwandsentschädigung auszahlen. Der Bundesvorstand schafft auf der Bundesjugendversammlung Transparenz über die insgesamt Höhe, die Verteilungsmechanismen und die Art der Aufwandsentschädigung. Bei der Gestaltung des Modells ist der Bundesjugendrat sowie durch den Bundesjugendrat legitimierte Aktive der BUNDjugend soweit wie möglich einzubeziehen.

Absatz 8

Kann die Bundesjugendversammlung den Haushaltsplan nicht vor dem entsprechenden Haushaltsjahr genehmigen, kann der Bundesvorstand einen vorläufigen Haushaltsplan beschließen. Bei der Erstellung soll der Bundesjugendrat möglichst weit eingebunden werden und mitgestalten können. Der Haushaltsplan muss vom Bundesjugendrat, sofern dieser handlungsfähig ist, und nachträglich auf der folgenden Bundesjugendversammlung genehmigt werden.

Absatz 9

Die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern ist mit zwei Dritteln der Stimmen der Bundesjugendversammlung möglich oder durch den Bundesjugendrat gemäß § 7 Abs 8.

Absatz 10

Zu weitreichenden Beschlüssen, die mehrere Landesjugendorganisationen oder den Gesamtverband betreffen, muss der Bundesjugendrat dazu bei Telefonkonferenzen oder Bundesjugendratstreffen durch den Bundesvorstand informiert werden.

§ 7 Der Bundesjugendrat

Absatz 1

Dem Bundesjugendrat gehören an:

stimmberechtigt:

a) jeweils ein Mitglied aus den Landesjugendorganisationen, im Verhinderungsfall eine zuvor bestimmte Stellvertretung,

b) die zwei Sprecher*innen des Bundesjugendrates, sofern diese nicht das Amt der Vertretung einer Landesjugendorganisation innehaben.

beratend:

a) die Vertretung der BUNDjugend im Verbandsrat des BUND,

b) die Vertretung der BUNDjugend im Wissenschaftlichen Beirat des BUND,

c) ein Mitglied des Bundesvorstands, im Verhinderungsfall eine zuvor bestimmte Stellvertretung

Absatz 2

Die Mitglieder des Bundesjugendrats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr zwei Sprecher*innen. Auch wenn sie keine Landesjugendorganisation mehr vertreten, können die Sprecher*innen ihre Amtszeit fortführen. Eine einmalige Wiederwahl von Sprecher*innen, die keine Landesjugendorganisation stimmberechtigt vertreten, ist zulässig.

Absatz 3

Die Mitglieder des Bundesjugendrats werden von den jeweiligen Gremien der Landesjugendorganisationen gewählt oder bestimmt. Wird ein Mitglied zur Sprecher*in gewählt, kann die entsprechende Landesjugendorganisation eine neue Person zu ihrer Vertretung im Bundesjugendrat wählen oder bestimmen.

Absatz 4

Darüber hinaus wählen oder bestimmen die Landesjugendorganisationen jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

Absatz 5

Die Aufgaben des Bundesjugendrates sind:

a) die Kommunikation zwischen Bundesverband und den Landesjugendorganisationen sicher zu stellen sowie Vernetzung und gegenseitige Unterstützung zwischen den Landesverbänden zu erleichtern.

b) die Vernetzung der BUNDjugend mit Gremien des BUND zu stärken.

c) als beratendes Gremium für den Bundesvorstand zu fungieren. Zu weitreichenden Beschlüssen, die mehrere Landesjugendorganisationen oder den Gesamtverband betreffen, muss der

Bundesjugendrat dazu bei Telefonkonferenzen oder Bundesjugendratstreffen durch den Bundesvorstand informiert werden.

Absatz 6

Der Bundesjugendrat regelt seine Arbeitsweise über eine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

Absatz 7

Der Bundesjugendrat kann durch einfachen Beschluss auf Vorschlag von mindestens drei Vierteln des Bundesvorstandes bis zu zwei weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den Bundesvorstand kooptieren.

Absatz 8

Der Bundesjugendrat kann durch einen einstimmigen Beschluss ein Mitglied des

Bundesvorstandes bei erheblicher Missachtung der Verantwortung für den Verband aus dem Vorstand entfernen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der betroffenen Person muss angemessen die Möglichkeit zur Aussprache gegeben werden. Auf Grundlage des Beschlusses ruht die Zugehörigkeit zum Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten

Bundesjugendversammlung. Der Beschluss muss durch die nächste Bundesjugendversammlung bestätigt werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen dienen zur Lösung bestimmter Probleme oder zur Bearbeitung bestimmter Fachthemen, arbeiten diese für die Öffentlichkeit aus und bereiten Beschlüsse der Organe vor. Die folgenden Arten sind möglich und unterscheiden sich wie folgt:

- a) Arbeitskreise dienen der stetigen Beschäftigung mit zentralen Themen und Fragestellungen;
- b) Sonderarbeitsgruppen dienen der Bearbeitung einer bestimmten Aufgabe für einen Zeitraum von unter zwei Jahren. Falls die Vorbereitung eines Antrags für die Bundesjugendversammlung Teil des Auftrages ist, steht zwei Vertreter*innen der jeweiligen Sonderarbeitsgruppe dort die Anwesenheit ohne Stimmrecht zu.

Den Arbeitskreisen ist in der Haushaltsplanung ein gewisses Budget auszuweisen. Über finanzielle Mittel für Bundesarbeitsgruppen anderer Art ist im Einzelfall zu entscheiden.

Absatz 1

Arbeitsgruppen können von der Bundesjugendversammlung oder in einvernehmlichen Beschluss des Bundesvorstandes und des Bundesjugendrates eingesetzt werden.

Mitglied in einer Arbeitsgruppe werden können alle Mitglieder gemäß § 3, darüber hinaus sind auch Externe zulässig.

Absatz 2

Die AK-Sprecher*innen werden von den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises gewählt. Es können maximal zwei Sprecher*innen gewählt werden. Diese müssen Mitglieder nach § 3 sein, über Ausnahmen beschließt der Bundesvorstand. Die Wahlperiode beträgt höchstens zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Sprecher*innen vertreten die Arbeitsgruppe in der Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bundesvorstand. Sie berichten den Organen der BUNDjugend über ihre Tätigkeit.

§ 9 Hauptamtliche Mitarbeitende

Absatz 1

Die Anstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden beim BUNDjugend-Bundesverband bzw. von hauptamtlichen Beauftragten für die Jugendarbeit beim BUND-Bundesverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Absatz 2

Hauptamtliche Tätigkeit bei der BUNDjugend und Mitgliedschaft im Bundesvorstand sowie die Ausübung sonstiger gewählter Ämter auf Bundesebene schließen sich aus.

§ 10 Richtlinienänderungen

Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend sind nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

§ 11 Auflösung

Die BUNDjugend kann mit drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen dem BUND zu, der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Antrag

Initiator*innen: Bundesvorstand und Bundesjugendrat (dort beschlossen am: 01.04.2026)

Titel: Die große Richtlinienrevolution - Finalia

Antragstext

Die Richtlinie der BUNDjugend beschlossen auf der Bundesjugendversammlung der BUNDjugend am 17.11.1985. Zuletzt geändert auf der Bundesjugendversammlung der BUNDjugend am 18.05.2025 in Bielefeld.

§ 1 Name

Die BUNDjugend ist die Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND eigenverantwortlich und selbständig tätig, insbesondere gemäß § 14 Satzung des BUND e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Absatz 1

Zweck der BUNDjugend ist Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit und Jugendpolitik.

Absatz 2

Junge Menschen sollen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Miteinanders.

Absatz 3

Die BUNDjugend macht es sich zur Aufgabe

- a) den Natur-, Klima- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten;
- b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
- c) den pädagogischen Schwerpunkt „Schutz und verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt“ im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im schulischen und außerschulischen Bereich aktiv zu fördern sowie politische Bildung und entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit zu leisten;
- d) bei Planungen, die für die Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- e) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten;
- f) sich gegen alle lebensbedrohenden Techniken zu wenden;
- g) Schädigungen der Natur, des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen zu bekämpfen;
- h) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in der Jugendgruppe zu fördern;
- i) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben, sowie Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen insbesondere für die Jugend zu veranstalten;
- j) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den Natur- und Umweltschutzgedanken zu gewinnen; die BUND-Landesjugendorganisationen in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Bundesebene zu koordinieren;
- k) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten;
- l) den Zusammenhang zwischen Natur-, Klima- und Umweltschutz sowie sozioökonomischen Aspekten und Machtfragen zu verdeutlichen.

§3 Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglied der BUNDjugend ist, wer Mitglied des BUND-Bundesverbands oder eines Landesverbandes des BUND ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in ein Amt gewählt wird, kann das entsprechende Amt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit ausüben.

Absatz 2

Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft bis auf Widerruf.

§ 4 Organe und Struktur

Absatz 1

Organe der BUNDjugend Bundesverbandes sind

- a) die Bundesjugendversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bundesjugendrat

Darüber hinaus gibt es Arbeitsgruppen gemäß § 8.

Absatz 2

Die BUNDjugend ist als föderaler Verband gegliedert. Die Landesverbände handeln selbstständig.

Absatz 3

Bundesjugendversammlung und Bundesvorstand sind beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Der Bundesjugendrat ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmenden mindestens die Hälfte der Landesverbände mit existierender Landesjugendleitung (bzw. Landesvorstand) und einer dem Bundesjugendrat mitgeteilten Vertretung entspricht. Eine ordnungsgemäße Ladung für die Bundesjugendversammlung ist erfolgt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt worden sind. Bundesvorstand und Bundesjugendrat legen für die ordnungsgemäße Ladung selbstständig fest, wie lange vor einer Sitzung die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt werden müssen.

Absatz 4

Beschlüsse bedürfen, soweit in den Richtlinien keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Bundesjugendversammlung

Absatz 1

Die Bundesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend und soll jedes Jahr mindestens einmal zusammentreten. Sie

- a) legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend fest;
- b) beschließt die Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend;
- c) genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend;
- d) entlastet den Bundesvorstand.

Zudem ist die Bundesjugendversammlung das oberste Wahlgremium. Sie wählt

für die Dauer von zwei Jahren:

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;
- b) die Vertretung für den Wissenschaftlichen Beirat des BUND und deren Stellvertretung;
- c) die Vertretung für den Verbandsrat des BUND und deren Stellvertretung;

für die Dauer von einem Jahr:

- d) vier Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung des BUND sowie Ersatzdelegierte;
- e) zwei Kassenprüfende, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen und jährlich für die Bundesjugendversammlung einen Bericht erstellen.

Wiederwahlen sind zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl

zwischen den beiden Kandidaturen mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Absatz 2

Stimmberechtigt in der Bundesjugendversammlung sind

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- b) die Delegierten jeder Landesjugendorganisation,
- c) die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Sprecher*innen des Bundesjugendrats,
- d) die Vertreter*innen der BUNDjugend im Wissenschaftlichen Beirat und im Verbandsrat des BUND sowie deren Stellvertreter*innen,
- e) die Arbeitsgruppen-Sprecher*innen oder max. zwei andere Vertreter*innen pro Arbeitskreis

Alle unter § 5 Abs. 2 a) bis e) Genannten müssen Mitglieder nach § 3 sein.

Jede Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Absatz 3

Die Delegierten werden von den Landesjugendorganisationen auf höchstens zwei Jahre gewählt.

Jede Landesjugendorganisation kann bis zu vier Delegierte wählen. Es können beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt werden. Falls diese Delegierten ausfallen, kann die jeweilige Landesjugendleitung oder der jeweilige Landesvorstand weitere Ersatzdelegierte benennen.

Die Landesjugendorganisationen melden die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten unmittelbar nach der Wahl, aber spätestens sechs Wochen vor der Bundesjugendversammlung schriftlich an die BUNDjugend-Geschäftsstelle. Ebenfalls melden die Landesjugendorganisationen in dieser Frist ihre aktuelle Vertretung im Bundesjugendrat. Gibt es in einem Bundesland keine Landesjugendleitung bzw. keinen Landesvorstand, können sich maximal vier Aktive eines Bundeslandes in Rücksprache mit dem Bundesvorstand selbst benennen. Die Benennung wird unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesjugendrates nicht an der Bundesjugendversammlung teilnehmen, so kann die jeweilige Landesjugendorganisation eine*n Ersatzdelegierte*n bestimmen.

Absatz 4

Die außerordentliche Bundesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies vier Mitglieder des Bundesvorstandes oder drei Landesjugendorganisationen schriftlich beantragen.

Absatz 5

Bei der Bundesjugendversammlung antragsberechtigt sind Mitglieder der BUNDjugend sowie die Organe der BUNDjugend und der Landesjugendorganisationen. Anträge zur Änderung der Richtlinien sind sechs Wochen, alle übrigen Anträge drei Wochen vor der Bundesjugendversammlung an die Bundesgeschäftsstelle der BUNDjugend zu richten. Delegierte können Initiativanträge stellen. Diese sind nur dann zulässig, wenn der Gegenstand des Antrages nach Ablauf der Antragsfrist aktuell geworden ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft die Tagungsleitung. Diese Entscheidung kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten aufgehoben werden. Initiativanträge zur Änderung der Richtlinien sind nicht zulässig.

§ 6 Bundesvorstand

Der Bundesvorstand der BUNDjugend ist die gewählte Leitung des Verbandes und ist außerhalb der Bundesjugendversammlung zur Koordination, Organisation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und im Gesamtverband zuständig.

Absatz 1

Der Bundesvorstand besteht aus acht gleichberechtigten Bundesvorstandsmitgliedern. Diese werden von der Bundesjugendversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Kandidierende müssen Mitglieder gemäß § 3 sein und Wiederwahlen sind zulässig. Rücktritte sind jederzeit zulässig und werden durch schriftliche Mitteilung an die verbleibenden Bundesvorstandsmitglieder, den Bundesjugendrat und die Geschäftsführung vollzogen. Rücktritte müssen so bald wie möglich verbandsöffentlich bekanntgegeben werden.

Der Vorstand wird, soweit nach Bewerber*innenlage möglich, mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, inter, nicht-binär, trans*, agender und genderqueer Personen) besetzt.

Die Quote bezieht sich auf alle zu diesem Zeitpunkt bereits gewählten Bundesvorstandsmitglieder.

Blockwahl und Stimmenhäufung bei der Wahl des Bundesvorstandes sind nicht zulässig.

Die Bundesjugendversammlung wählt in der folgenden Reihenfolge:

a) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend im Bundesvorstand des BUND;

- b) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich zur Stellvertretung im Bundesvorstand des BUND;
- c) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten;
- d) bis zu 5 weitere Mitglieder des Bundesvorstandes. Sofern noch kein Mitglied des Bundesvorstandes unter 20 Jahren gewählt oder im Amt ist, werden Bewerber*innen unter 20 Jahren, die die erforderliche Mehrheit an Stimmen erhalten, bevorzugt ernannt. Die übrigen Plätze werden entsprechend der oben genannten Regelung ernannt.

Absatz 2

Nach Neuwahlen bleibt der Bundesvorstand in seiner alten Zusammensetzung geschäftsführend bis zur konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Bundesvorstandes im Amt.

Absatz 3

Der Bundesvorstand handelt im Sinne der Satzung des BUND und der Richtlinien der BUNDjugend. Daraus ergeben sich insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse des BUNDjugend Bundesvorstandes:

- a) Bestimmung der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung;
- b) Vertretung der BUNDjugend nach außen;
- c) Festlegung und Vorbereitung der Bundesjugendversammlung, einschließlich der Federführung bei der Erstellung des Entwurfs vom Haushaltsplan;
- d) Die Tätigkeit der Bundesgeschäftsstelle zu lenken und sich dazu der Bundesgeschäftsführung zu bedienen. Der Vorstand ist weisungsbefugt gegenüber der Bundesgeschäftsführung;
- e) für die BUNDjugend zu handeln, soweit diese Richtlinie keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.

Aufgabenverteilung und gegenseitige Vertretung regelt der Bundesvorstand intern.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstands.

Absatz 4

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Bundesvorstand Beauftragte benennen.

Absatz 5

Gemäß § 7 Abs. 7 kooptierte Bundesvorstandsmitglieder haben, außer in Personal- und Finanzfragen, bei Anwesenheit Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Bei Personal- und Finanzfragen können sie jedoch beratend agieren. Dem Bundesjugendrat zur Kooption vorgeschlagene Personen können bis zur Entscheidung des Bundesjugendrates bereits mit Vorbehalt miteingebunden werden.

Die Kooption endet automatisch mit der auf die Kooption folgenden Bundesjugendversammlung. Kooptierte Vorstände sind bei der Bundesjugendversammlung als Mitglieder des Bundesvorstands ebenfalls delegiert.

Absatz 6

Der Bundesvorstand bestimmt neben der Vertretung der BUNDjugend im BUND-Bundesvorstand – und den von der Bundesjugendversammlung gewählten Delegierten (siehe § 5 Abs. 1) – drei weitere Mitglieder aus seinen Reihen als Delegierte auf der BUND-Bundesdelegiertenversammlung.

Absatz 7

Der Bundesvorstand kann sich unter Berücksichtigung des § 15 der Satzung des BUND e.V. eine bedarfsgerechte Aufwandsentschädigung auszahlen. Der Bundesvorstand schafft auf der Bundesjugendversammlung Transparenz über die insgesamt Höhe, die Verteilungsmechanismen und die Art der Aufwandsentschädigung. Bei der Gestaltung des Modells ist der Bundesjugendrat sowie durch den Bundesjugendrat legitimierte Aktive der BUNDjugend soweit wie möglich einzubeziehen.

Absatz 8

Kann die Bundesjugendversammlung den Haushaltsplan nicht vor dem entsprechenden Haushaltsjahr genehmigen, kann der Bundesvorstand einen vorläufigen Haushaltsplan beschließen. Bei der Erstellung soll der Bundesjugendrat möglichst weit eingebunden werden und mitgestalten können. Der Haushaltsplan muss vom Bundesjugendrat, sofern dieser handlungsfähig ist, und nachträglich auf der folgenden Bundesjugendversammlung genehmigt werden.

Absatz 9

Die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern ist mit zwei Dritteln der Stimmen der Bundesjugendversammlung möglich oder durch den Bundesjugendrat gemäß § 7 Abs 8.

Absatz 10

Zu weitreichenden Beschlüssen, die mehrere Landesjugendorganisationen oder den Gesamtverband

betreffen, muss der Bundesjugendrat dazu bei Telefonkonferenzen oder Bundesjugendratstreffen durch den Bundesvorstand informiert werden.

§ 7 Der Bundesjugendrat

Absatz 1

Dem Bundesjugendrat gehören an:

stimmberechtigt:

- a) jeweils ein Mitglied aus den Landesjugendorganisationen, im Verhinderungsfall eine zuvor bestimmte Stellvertretung,
- b) die zwei Sprecher*innen des Bundesjugendrates, sofern diese nicht das Amt der Vertretung einer Landesjugendorganisation innehaben.

beratend:

- a) die Vertretung der BUNDjugend im Verbandsrat des BUND,
- b) die Vertretung der BUNDjugend im Wissenschaftlichen Beirat des BUND,
- c) ein Mitglied des Bundesvorstands, im Verhinderungsfall eine zuvor bestimmte Stellvertretung

Absatz 2

Die Mitglieder des Bundesjugendrats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr zwei Sprecher*innen. Auch wenn sie keine Landesjugendorganisation mehr vertreten, können die Sprecher*innen ihre Amtszeit fortführen. Eine einmalige Wiederwahl von Sprecher*innen, die keine Landesjugendorganisation stimmberechtigt vertreten, ist zulässig.

Absatz 3

Die Mitglieder des Bundesjugendrats werden von den jeweiligen Gremien der Landesjugendorganisationen gewählt oder bestimmt. Wird ein Mitglied zur Sprecher*in gewählt, kann die entsprechende Landesjugendorganisation eine neue Person zu ihrer Vertretung im Bundesjugendrat wählen oder bestimmen.

Absatz 4

Darüber hinaus wählen oder bestimmen die Landesjugendorganisationen jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

Absatz 5

Die Aufgaben des Bundesjugendrates sind:

- a) die Kommunikation zwischen Bundesverband und den Landesjugendorganisationen sicher zu stellen sowie Vernetzung und gegenseitige Unterstützung zwischen den Landesverbänden zu erleichtern.
- b) die Vernetzung der BUNDjugend mit Gremien des BUND zu stärken.
- c) als beratendes Gremium für den Bundesvorstand zu fungieren. Zu weitreichenden Beschlüssen, die mehrere Landesjugendorganisationen oder den Gesamtverband betreffen, muss der Bundesjugendrat dazu bei Telefonkonferenzen oder Bundesjugendratstreffen durch den Bundesvorstand informiert werden.

Absatz 6

Der Bundesjugendrat regelt seine Arbeitsweise über eine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

Absatz 7

Der Bundesjugendrat kann durch einfachen Beschluss auf Vorschlag von mindestens drei Vierteln des Bundesvorstandes bis zu zwei weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den Bundesvorstand kooptieren.

Absatz 8

Der Bundesjugendrat kann durch einen einstimmigen Beschluss ein Mitglied des Bundesvorstandes bei erheblicher Missachtung der Verantwortung für den Verband aus dem Vorstand entfernen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der betroffenen Person muss angemessen die Möglichkeit zur Aussprache gegeben werden. Auf Grundlage des Beschlusses ruht die Zugehörigkeit zum Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Bundesjugendversammlung. Der Beschluss muss durch die nächste Bundesjugendversammlung bestätigt werden.

§ 8 Jugendvertretung im Wissenschaftlichen Beirat des BUND

Die BUNDjugend ist ein wissenschaftsbasierter Jugendumweltverband. Der Jugendvertretung im Wissenschaftlichen Beirat des BUND und deren Stellvertretung kommen daher folgende Funktionen zu:

a) die BUNDjugend im Wissenschaftlichen Beirat des BUND zu vertreten,

sowie nach Möglichkeit:

b) die BUNDjugend-Organen fachlich zu beraten;

c) die inhaltliche Arbeit und Vernetzung der Arbeitsgruppen zu begleiten;

d) die fachliche Klärung von arbeitsgruppenübergreifenden Fragen voranzutreiben.

§ 9 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen dienen zur Lösung bestimmter Probleme oder zur Bearbeitung bestimmter Fachthemen, arbeiten diese für die Öffentlichkeit aus und bereiten Beschlüsse der Organe vor. Die folgenden Arten sind möglich und unterscheiden sich wie folgt:

a) Arbeitskreise dienen der stetigen Beschäftigung mit zentralen Themen und Fragestellungen;

b) Sonderarbeitsgruppen dienen der Bearbeitung einer bestimmten Aufgabe für einen Zeitraum von unter zwei Jahren. Falls die Vorbereitung eines Antrags für die Bundesjugendversammlung Teil des Auftrages ist, steht zwei Vertreter*innen der jeweiligen Sonderarbeitsgruppe dort die Anwesenheit ohne Stimmrecht zu.

Den Arbeitskreisen ist in der Haushaltsplanung ein gewisses Budget auszuweisen. Über finanzielle Mittel für Bundesarbeitsgruppen anderer Art ist im Einzelfall zu entscheiden.

Absatz 1

Arbeitsgruppen können von der Bundesjugendversammlung oder in einvernehmlichen Beschluss des Bundesvorstandes und des Bundesjugendrates eingesetzt werden.

Mitglied in einer Arbeitsgruppe werden können alle Mitglieder gemäß § 3, darüber hinaus sind auch Externe zulässig.

Absatz 2

Die AK-Sprecher*innen werden von den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises gewählt. Es können maximal zwei Sprecher*innen gewählt werden. Diese müssen Mitglieder nach § 3 sein, über Ausnahmen beschließt der Bundesvorstand. Die Wahlperiode beträgt höchstens zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Sprecher*innen vertreten die Arbeitsgruppe in der Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bundesvorstand. Sie berichten den Organen der BUNDjugend über ihre Tätigkeit.

Absatz 3

Das Bestehen von Bundesarbeitsgruppen wird spätestens bei der zweiten Bundesjugendversammlung seit (Neu-)Einsetzung evaluiert und das Fortbestehen oder die Abschaffung durch die Bundesjugendversammlung beschlossen. Außer der Reihe können Bundesarbeitsgruppen durch einvernehmlichen Beschluss von Bundesvorstand und Bundesjugendrat aufgelöst werden.

§ 10 Hauptamtliche Mitarbeitende

Absatz 1

Die Anstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden beim BUNDjugend-Bundesverband bzw. von hauptamtlichen Beauftragten für die Jugendarbeit beim BUND-Bundesverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Bundesgeschäftsführung ist den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen gegenüber weisungsbefugt. Der Bundesvorstand bestellt die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung. Ihre Aufgabenbereiche bestimmen sich nach den Anstellungsverträgen.

Absatz 2

Hauptamtliche Tätigkeit bei der BUNDjugend und Mitgliedschaft im Bundesvorstand sowie die Ausübung sonstiger gewählter Ämter auf Bundesebene schließen sich aus.

§ 11 Richtlinienänderungen

Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend sind nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

§ 12 Auflösung

Die BUNDjugend kann mit drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen dem BUND zu, der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung nach Beschluss in Kraft. Neu beschlossene Organe konstituieren sich so bald wie möglich, in beschriebener Weise. Bis dahin Beschlossenes geht in das hier beschriebene Format über, im Zweifelsfall durch einen Beschluss des Bundesvorstands.

Antrag

Initiator*innen: Bundesvorstand und Bundesjugendrat (dort beschlossen am: 01.04.2026)

Titel: **Richtlinienänderungsantrag**
Antragskommission

Antragstext

Richtlinienänderungsantrag Antragskommission

kursiv – kommt dazu

§ 5 Bundesjugendversammlung

Absatz 5

Bei der Bundesjugendversammlung antragsberechtigt sind Mitglieder der BUNDjugend sowie die Organe der BUNDjugend und der Landesjugendorganisationen. Anträge zur Änderung der Richtlinien sind sechs Wochen, alle übrigen Anträge drei Wochen vor der Bundesjugendversammlung an die Bundesgeschäftsstelle der BUNDjugend zu richten. Delegierte können Initiativanträge stellen. Diese sind nur dann zulässig, wenn der Gegenstand des Antrages nach Ablauf der Antragsfrist aktuell geworden ist. Initiativanträge zur Änderung der Richtlinien sind nicht zulässig.

Absatz 6

Alle Anträge werden durch eine Antragskommission formell geprüft. Die Antragskommission besteht nach Möglichkeit aus jeweils einem entsendeten Mitglied aus dem Bundesjugendrat und dem Bundesvorstand sowie der Tagesleitung und der Vertretung im Wissenschaftlichen Beirat. Sie ist von der Geschäftsstelle über die Einhaltung der Antragsfrist zu informieren. Sofern nicht genauer erläutert, erfolgen Entscheidungen in der Antragskommission durch eine 2/3-Mehrheit. Die Bundesgeschäftsführung kann beratend hinzugezogen werden, hat aber kein Stimmrecht.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit der Initiativanträge. Die Zurückweisung von Initiativanträgen muss einstimmig entschieden werden.

Die Antragskommission unterbreitet der Bundesjugendversammlung einen Behandlungsvorschlag. Dieser umfasst die Zulassung und formelle Ablehnung aller übrigen Anträge und legt die Reihenfolge der allgemeinen Antragsbesprechung fest. Der Vorschlag ist von der Bundesjugendversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.